

**LIEFERBEDINGUNGEN VON RPA, s. r. o.,
RAFFINERIEEINHEIT
D 2020**

zu Kaufverträgen für Raffinerieprodukte

Präambel

Wenn durch eine Vereinbarung der Parteien nicht ausdrücklich etwas anderes festgelegt wird, gelten für die gegenseitigen Beziehungen der Vertragsparteien, die sich aus einem Kaufvertrag, einem Rahmenkaufvertrag, aus der Deklaration der Menge und des Preises, aus einer Bestellung oder aus irgendeiner anderen vertraglichen Verpflichtung ergeben (nachfolgend auch „Deklaration“/„Vertrag“) ergeben, deren Gegenstand die Lieferungen von Raffinerieprodukten und/oder Waren sind, diese Lieferbedingungen. Diese Lieferbedingungen (nachfolgend „Lieferbedingungen“) sind den nicht zwingenden gesetzlichen Bestimmungen vorzuziehen. Für andere schriftlich nicht geregelte Beziehungen gelten die allgemein verbindlichen Rechtsvorschriften.

I. Bestellungen

1.1

Sämtliche Bestellungen des Käufers sind für UNIPETROL RPA, s.r.o. („Verkäufer“) erst nach schriftlicher Bestätigung der Bestellung durch den Verkäufer und nach dem Wirksamwerden des betreffenden Vertrags/der betreffenden Deklaration verbindlich. Die Bestätigung der Bestellung kann durch die Auslieferung von Waren in der Qualität, in der Menge und an dem Termin gemäß der Bestellung des Käufers ersetzt werden. Die Bestellung muss folgende Formalitäten enthalten: Warenart, Geschäfts-/Lieferbedingungen (Klauseln) gemäß Incoterms 2020 sowie Art und Ort des Versands, ggf. Bestimmungsort und für Warentransporte in Tankwagen des Verkäufers sowie Charakteristik der Annahmestelle der Lieferung und Zeitplan der Lieferungen, sofern der Käufer Versand in bestimmten Fristen wünscht. Bei Bestellungen, bei denen die Waren mit einem Tankwagen geliefert werden sollen, wählt der Käufer die ungefähre Uhrzeit der Zustellung von Waren in einer solchen Art und Weise, dass er in der Bestellung das sog. Anlieferungsfenster kennzeichnet, in dem die Waren an den Bestimmungsort zu liefern sind. Die Anlieferungsfenster umfassen stets 6 Stunden, konkret 6:00-12:00 Uhr, 12:00 – 18:00 Uhr und 18:00 – 24:00 Uhr. Der Käufer hat dafür zu sorgen, dass während des ganzen Anlieferungsfensters am Bestimmungsort eine für die Übernahme der Waren zuständige Person anwesend ist.

1.2.

Der Käufer darf eine vom Käufer aufgegebenen Bestellung ablehnen und die in der Bestellung des Käufers geforderte Warenmenge nicht liefern, und zwar z. B. wegen des Verzugs des Käufers mit der Zahlung von irgendwelchen Beträgen an den Verkäufer oder aus Betriebsgründen auf Seiten des Verkäufers. Über diese Tatsache und über die Gründe für die Ablehnung der Bestellung hat jedoch der Verkäufer den Käufer ohne Verzug zu unterrichten.

II. Zahlungsbedingungen, Fälligkeit des Preises

2.1

Die Fälligkeitsfrist der Rechnungen beträgt 14 Tage ab dem Tag der Anlieferung der Waren, sofern die Vertragsparteien nichts anderes vereinbaren.

2.2

Der betreffende Betrag ist zu dem Zeitpunkt als gezahlt anzusehen, in dem er dem in der Rechnung angegebenen Bankkonto des Verkäufers gutgeschrieben wird. Im Zweifelsfall ist davon auszugehen, dass die Rechnung am 3. Kalendertag nach ihrer Übersendung zugestellt wurde. Sofern der Käufer die Rechnung nicht in der festgelegten Frist erhalten hat, ist er verpflichtet, den Verkäufer unverzüglich zu informieren, wobei sich der Käufer für den gegensätzlichen Fall verpflichtet, den in Rechnung gestellten Betrag einschließlich der vom Verkäufer berechneten Verzugszinsen ohne Einwände zu bezahlen.

2.3

Als Datum der Bezahlung ist das Datum anzusehen, an dem die Finanzmittel dem Konto des Verkäufers beim genannten Bankinstitut gutgeschrieben werden. Sollte es zwischen dem in Rechnung gestellten Betrag und dem Preis für die tatsächlich gelieferten Waren eine Differenz bestehen, so ist der Käufer verpflichtet, den

Verkäufer sofort auf die festgestellte Differenz hinzuweisen. Den restlichen Rechnungsbetrag hat der Käufer in der Fälligkeitsfrist zu zahlen, die in dem ausgestellten Steuerbeleg angeführt ist. Der Verkäufer ist verpflichtet, innerhalb von fünf Werktagen die umstrittenen Tatsachen zu prüfen und im begründeten Fall die Differenz auszugleichen, ggf. eine andere Vorgehensweise vorzuschlagen, die zum unverzüglichen Ausgleich der festgestellten Differenz führt.

Bei Bezahlung per Vorkasse ist der Käufer verpflichtet, den Betrag mit einem ausreichenden zeitlichen Vorlauf zu bezahlen, damit der Betrag dem Konto des Verkäufers spätestens am 1 Werktag vor dem gewünschten Verladetermin bei der Parität FCA und spätestens 2 Werktage vor dem gewünschten Verladetermin bei anderen Lieferparitäten gutgeschrieben wird. Falls der Käufer den Betrag zu einem späteren Zeitpunkt bezahlt, ist der Verkäufer berechtigt, die Waren erst am folgenden Werktag nach Erhalt des Betrags bei der Parität FCA für die Abholung bereitzustellen und/oder im Falle der anderen Lieferparitäten die bestellten Waren erst 2 Werktage nachdem der Betrag dem Konto des Verkäufers gutgeschrieben wurde zu versenden.

2.4

Die Bankgebühren der Bank des Käufers einschließlich der Kosten und Gebühren aller Korrespondenzbanken der Bank des Käufers, die mit der Verbuchung des Betrags zu Gunsten des Verkäufers zusammenhängen, trägt der Käufer. Die Bankgebühren der Bank des Käufers einschließlich der Kosten und Gebühren aller Korrespondenzbanken der Bank des Verkäufers trägt der Verkäufer. Sofern aus Gründen auf Seiten des Käufers der Betrag nicht dem in der Rechnung angegebenen Bankkonto, sondern einem anderen Bankkonto gutgeschrieben wird, und dem Verkäufer aus diesem Grunde nachträgliche Kosten entstehen, werden diese Kosten vorzugsweise durch den gutgeschriebenen Betrag gedeckt. Der Restbetrag wird als nicht beglichener Teil der ursprünglichen Forderung angesehen.

2.5

Sofern diese Rechnung in einer Fremdwährung ausgestellt wird und der Käufer eine natürliche Person mit einem Wohnsitz oder eine juristische Person, Umsatzsteuerzahler mit Sitz im Gebiet der Tschechischen Republik ist, dann finden folgende Bestimmung Anwendung: Die Rechnung wird in einer Fremdwährung einschließlich der Bezifferung der Umsatzsteuer ausgestellt. Die Umsatzsteuer wird auch in CZK beziffert, wobei für die Umrechnung der Preise der Kurs des Devisenmarkts heranzuziehen ist, den die Tschechische Nationalbank zum Tag der Erbringung der versteuerbaren Leistung veröffentlicht. Der Käufer überweist den Betrag für die Waren in Fremdwährung auf das in der Rechnung für die Fremdwährung angegebene Bankkonto und die Umsatzsteuer in CZK auf das in der Rechnung für die Umsatzsteuer angegebene Bankkonto.

2.6

Der Käufer bevollmächtigt den Verkäufer ausdrücklich, dass der Käufer ungeachtet der abweichenden Bestimmung der Reihenfolge von Geldmittelüberweisungen seitens des Käufers diese Beträge auf die Begleichung seiner sämtlichen fälligen Verbindlichkeiten gegenüber dem Verkäufer aus dem Titel des geschlossenen Rahmenkaufvertrags und/oder aus den Kaufverträgen (ggf. Bestellungen) und/oder Deklaration in folgender Reihenfolge anrechnet: i) Vertragsstrafen, ii) Zinsen aus dem Verzug mit der Bezahlung des Kaufpreises, iii) Kaufpreis-Grundbetrag, iv) Logistik-Gebühren, v) administrative Gebühren, und zwar stets auf die Verbindlichkeit in der betreffenden Reihenfolge, die zu einem früheren Zeitpunkt fällig ist.

2.7

Der Käufer verpflichtet sich, seine Verbindlichkeit bzw. den Kaufpreis gegenüber dem Verkäufer aus dem Titel des geschlossenen Vertrags/ der Deklaration und erst danach die Verbindlichkeit aus dem Titel der Erstattung des Schadens zu begleichen, den der Käufer durch eine Verletzung der sich aus dem Vertrag/aus der Deklaration ergebenden Pflichten verursacht hat.

2.8

Beim Zahlungsverzug ist der Verkäufer berechtigt, Verzugszinsen zu fordern, und der Käufer ist verpflichtet, die Verzugszinsen zu zahlen, die Höhe der Verzugszinsen wird gemäß der Regierungsverordnung Nr. 351/2013 Slg., festgelegt, mit der die Höhe der Verzugszinsen und die mit der Geltendmachung von Forderungen zusammenhängenden Kosten festgelegt wird, in der Fassung späterer Vorschriften, oder gemäß der einschlägigen rechtlichen Regelung, die die vorgenannte Verordnung im betreffenden Umfang in der Zukunft ersetzen würde. Durch die Zahlung von Verzugszinsen wird nicht das Recht auf Erstattung des durch die Nichtbegleichung der Verbindlichkeit entstandenen Schadens berührt, auch wenn dieser durch die Verzugszinsen gedeckt ist.

2.9

Sofern der Käufer mit der Bezahlung des Kaufpreises in Verzug gerät oder sofern es die Gesellschaft/der Dienstleister, der Kreditrisiken beurteilt/die Versicherungsgesellschaft fordert, ist der Verkäufer berechtigt,

Informationen über Forderungen nach Fälligkeit an die Gesellschaft/den Dienstleister, der Kreditrisiken beurteilt/die Versicherungsgesellschaft, weiterzuleiten.

2.10

Sofern sich der Käufer mit der Begleichung fälliger Rechnungen im Verzug befindet, ist der Verkäufer berechtigt, mit sofortiger Wirkung die Warenlieferungen (die Erbringung von Dienstleistungen) einzustellen und vom Vertrag/von der Deklaration zurückzutreten und der Verkäufer haftet für keine dadurch verursachten Schäden.

2.11

Der Käufer ist nicht berechtigt, Warenlieferungen zu verlangen, und der Verkäufer ist nicht verpflichtet, Waren zu liefern, wenn die Höhe aller Verbindlichkeiten des Käufers, die der Verkäufer nach Anlieferung dieser Waren erfasst, das vom Verkäufer festgelegte Kreditlimit, sprich den maximal genehmigten Stand der nicht beglichenen Forderungen, den der Verkäufer auf der Grundlage der Auswertung des Kreditrisikos beim Käufer festgelegt hat, übersteigen würde. Nach der Unterzeichnung des Vertrags/der Deklaration wird der Käufer ohne unnötige Verzögerung über das aktuelle Kreditlimit informiert, jede Änderung des Kreditlimits wird der Verkäufer dem Käufer schriftlich mitteilen.

2.12

Der Verkäufer wird als Umsatzsteuerzahler zu jeder Lieferung, die eine versteuerbare Leistung darstellt, die Umsatzsteuer in einer solchen Höhe hinzurechnen, die dem gesetzlichen Satz zum Zeitpunkt der Erbringung der versteuerbaren Leistung entspricht. Als Datum der Erbringung der versteuerbaren Leistung ist der Tag einer jeden separaten Anlieferung von Waren im Sinne des Gesetzes über die Umsatzsteuer in Abhängigkeit von der Parität gemäß INCOTERMS 2020 anzusehen, die gemäß einem Vertrag, gemäß einer Deklaration, einer Bestellung oder dieser Lieferbedingungen vereinbart wurde und erfolgt ist. In den einzelnen Verträgen Deklarationen und Bestellungen kann das Datum der Erbringung der versteuerbaren Leistung abweichend von diesen Lieferbedingungen vereinbart werden, es muss allerdings mit dem Gesetz über die Umsatzsteuer in Einklang stehen.

2.13

Die Grundlage für die Rechnungsstellung wird die Warenmenge in Liter bei 15°C, ggf. in m³ oder kg je nach Warentyp, gemäß dem Lieferschein/Frachtbrief vom Versandterminal bilden.

2.14

Der Käufer ist berechtigt, den Kaufpreis folgendermaßen zu bezahlen: (i) durch Überweisungsauftrag oder (ii) durch Einzahlung in bar bei einem Geldinstitut, sofern die Vertragsparteien keine andere Zahlungsart vereinbaren. Im Falle, dass der Käufer den Kaufpreis mit Hilfe eines Überweisungsauftrags bezahlt, überweist der Käufer das Geld vorzugsweise von den Konten, die er im Vertrag angeführt hat. Wenn der Käufer den Betrag nicht von dem im Vertrag angeführten Konto, sondern von einem anderen Konto überweist, dann hat er bei der Überweisung das variable Symbol anzugeben, damit festgestellt werden kann, auf welchen konkreten Steuer-/Vorauszahlungsbeleg sich die Überweisung bezieht. Wenn der Käufer einen Betrag von einem anderen als von dem im Vertrag angegebenen Konto überweist und kein variables Symbol zur Identifizierung der Überweisung anführt, ist davon auszugehen, dass der Betrag zur Begleichung der ältesten bislang nur teilweise beglichenen/gänzlich nicht beglichenen Forderung bestimmt wurde. Sofern der Käufer keine fälligen Verbindlichkeiten beim Verkäufer hat, ist davon auszugehen, dass die Überweisung vom Konto ohne Anführung des variablen Symbols als eine Vorauszahlung auf künftige Leistungen anzusehen ist. Sofern der Verkäufer keine offenen Forderungen erfasst und mit dem Käufer keine künftigen Leistungen vereinbart wurden, wird der Verkäufer ohne unnötige Verzögerung den gutgeschriebenen Betrag zurück auf das Konto des Käufers überweisen. Im Falle einer Barzahlung, die in einem Geldinstitut eingezahlt wurde, ist der Käufer verpflichtet, dem Verkäufer eine unterzeichnete Erklärung über Barzahlungen vorzulegen.

2.15

Steuerbelege (Rechnungen) werden vorzugsweise in elektronischer Form ausgestellt und auf dem Fakturierungsportal hochgeladen. In außergewöhnlichen Situationen (z. B. vorübergehender Ausfall des Portals) werden die Rechnungen in Papierform an die Anschrift des Käufers übersandt. Rechnungen in elektronischer Form („elektronischer Steuerbeleg“) werden in Einklang mit § 26, § 29, § 34 des Gesetzes Nr.235/2004 Slg., in aktueller Fassung, im pdf-Format ausgestellt und wie folgt zugestellt:

- im Falle von Steuerbelegen, beim Hochladen auf dem Fakturierungsportal des Verkäufers <https://fakturace.unipetrol.cz/> (nachfolgend „Fakturierungsportal“), dem Käufer wird Zugriff auf das Fakturierungsportal mit Hilfe eines Nutzernamens und eines Passworts ermöglicht, welches separat von der Vereinbarung über das Ausstellen und die Zustellung von Steuerbelegen zugestellt wird (nachfolgend „Vereinbarung“);
- im Falle von berichtigenden Steuerbelegen, durch Herunterladen vom Fakturierungsportal des Verkäufers. Der Verkäufer verpflichtet sich dafür zu sorgen, dass sämtliche Notifikationen über das Ausstellen von

Steuerbelegen auf dem Fakturierungsportal an die E-Mail-Adresse/E-Mail-Adressen des Käufers übersandt werden, die in der Vereinbarung oder direkt im Vertrag angegeben sind. Bei Änderung der vorgenannten Adresse ist der Käufer verpflichtet, diese Tatsache dem Verkäufer mindestens 3 Tage im Voraus per E-Mail an die im Vertragskopf angegebene elektronische Adresse des Verkäufers/an die in der Kopfzeile der Vereinbarung angegebene elektronische Adresse des Verkäufers sowie an folgende Adresse zu melden: orders@unipetrol.cz.

Der Käufer ist dafür verantwortlich, dass die genannte E-Mail-Adresse korrekt und aktuell ist, und ferner für die durchgehende Abholung von elektronischen Steuerbelegen, die ihm über das Fakturierungsportal des Verkäufers zugestellt werden.

III. Sicherung der Verbindlichkeiten des Käufers

3.1

Der Verkäufer ist nicht verpflichtet, Leistungen zu erbringen, sofern der Käufer nicht wunschgemäß die Forderungen sichert, die auf der Grundlage des geschlossenen Vertrags/der Deklaration oder auf der Grundlage einer aufgegebenen Bestellung entstanden sind oder in der Zukunft entstehen werden.

3.2

Wenn der Verkäufer mit einer Versicherungsgesellschaft einen Vertrag über die Versicherung der Forderungen gegenüber dem Käufer schließt, dann kann der Verkäufer dem Käufer ein Kreditlimit einräumen, und zwar bis zur Höhe des gesamten durch die Versicherungsgesellschaft festgelegten Versicherungslimits. Der Käufer verpflichtet sich, für die Zwecke der Versicherung der Erfüllung der sich aus dem Vertrag/aus der Deklaration ergebenden Verbindlichkeiten die benötigten Informationen und Dokumente zu übermitteln, ggf. weitere Mitwirkung zu leisten.

Im Falle, dass die Versicherungsgesellschaft das Versicherungslimit zur Deckung der Verbindlichkeiten des Kaufvertrags aufhebt und/oder wenn der Verkäufer insbesondere die Zahlungsmoral des Käufers als unzureichend auswertet, dann ist der Verkäufer berechtigt, das Kreditlimit des Käufers aufzuheben oder zu reduzieren. Die Aufhebung oder Reduzierung des Kreditlimits hat keinen Einfluss auf die Pflicht des Käufers, seine Verbindlichkeiten gegenüber dem Verkäufer zu begleichen, die bis zur Aufhebung oder Reduzierung des Kreditlimits entstanden sind. Bei Aufhebung des Kreditlimits kann für weitere Lieferungen die Zahlung per Vorkasse gefordert werden. Im Falle, dass die Versicherungsgesellschaft das Versicherungslimit zur Deckung der Verbindlichkeiten des Käufers herabsetzt, ist der Verkäufer berechtigt, das Kreditlimit des Käufers auf das Niveau der neuen Höhe des von der Versicherungsgesellschaft festgelegten Versicherungslimits zu senken. Eventuelle Nichtbelieferung ab dem Datum der Reduzierung des Kreditlimits bis zum Zeitpunkt der Reduzierung der Verbindlichkeiten des Käufers entsprechend dem gemäß dem vorangehenden Satz reduzierten Kreditlimit ist nicht als eine Verletzung des Vertrags/der Deklaration anzusehen und der Verkäufer haftet für keine eventuell dadurch verursachten Nachteile. Der Verkäufer ist verpflichtet, den Käufer ohne Verzögerung über die Tatsache zu unterrichten, dass das Kreditlimit aufgehoben oder reduziert wurde. Als angemessene Art und Weise der Informierung ist auch eine E-Mail-Mitteilung anzusehen. Die Bestimmungen dieses Absatzes gelten analog auch für die Sicherung von Forderungen mit Hilfe einer Bankbürgschaft.

3.3

Der Käufer erklärt sich damit einverstanden, dass er eine Sicherung der Verbrauchsteuer für den Transport ausgewählter Produkte im Regime der bedingten Befreiung gemäß § 24 und § 25 des Gesetzes Nr.353/2003 Slg., über Verbrauchsteuern, in aktueller Fassung oder im Regime der Befreiung gemäß § 50 des Gesetzes über Verbrauchsteuern oder im Regime steuerrechtlich freier Verkehr für verflüssigte Erdölgase gemäß § 60 des Gesetzes über Verbrauchsteuern gewährt, sofern mit dem Verkäufer nichts anderes vereinbart wird. Im Falle, dass der Verkäufer die Zahlung der Verbrauchsteuer während des Transports ausgewählter Produkte gemäß dem Gesetz Nr. 353/2003 Slg., über Verbrauchsteuern, in der Fassung späterer Vorschriften, sichert, ist der Verkäufer berechtigt, vom Käufer die Einzahlung eines Sicherheitsbetrags oder das Ausstellen einer Bankbürgschaft zum Gunsten des Verkäufers in Höhe des Werts der gesamten Steuerpflicht zu fordern, die den Gegenstand der Sicherung während des Transports darstellt.

3.4

Der Käufer (Empfänger) ist gemäß § 27a des Gesetzes Nr. 353/2003 Slg. über Verbrauchsteuern in aktueller Fassung, verpflichtet, und zwar spätestens innerhalb von 5 Werktagen nach Beendigung des Transport, die Mitteilung über die Annahme ausgewählter Produkte im Regime der bedingten Steuerbefreiung, mit Hilfe des elektronischen Systems EMCS (Excise Movement and Control System), dem für den Ort der Annahme ausgewählter Produkte örtlich zuständigen Zollamt vorzulegen. Die Erfordernisse der Mitteilung über die Annahme ausgewählter Produkte im Regime der bedingten Steuerbefreiung legt die Verordnung der Kommission Nr. 684/2009 vom 24. Juli 2009 fest, mit der die Richtlinie des Rats über die allgemeine

Regelung von Verbrauchsteuern umgesetzt wird (nachfolgend auch "e-AD"). Im Falle, dass der Käufer (Empfänger) die Mitteilung nicht ordnungs- und fristgemäß vorlegt, ist der Verkäufer berechtigt, die Belieferung des Käufers vorübergehend einzustellen, und zwar bis zum Zeitpunkt der Beendigung des Transports durch die Vorlage der Mitteilung über die Annahme ausgewählter Produkte gemäß dem vorgenannten Gesetz. Im Sinne der Bestimmungen von § 2890 - § 2893 des Gesetzes Nr. 89/2012 Slg., Bürgerliches Gesetzbuch, in der Fassung späterer Vorschriften, unbeschadet der Berechtigung des Verkäufers im vorangehenden Satz ist der Käufer im Falle, dass er seine Pflicht zur Beendigung des Transports durch die Vorlage der Mitteilung über die Annahme ausgewählter Produkte gemäß dem vorgenannten Gesetz verletzt, verpflichtet, dem Verkäufer sämtliche Kosten und den ganzen Schaden zu erstatten, der dem Verkäufer in Folge des Verzugs des Käufers entsteht. Dieser Schaden kann insbesondere darin bestehen, dass dem Verkäufer die Pflicht entsteht, die Verbrauchsteuer zu zahlen.

3.5

Beim Verzug des Käufers mit der Bezahlung des Kaufpreises ist der Verkäufer berechtigt, seinen Anspruch in Form der Inanspruchnahme des Sicherungsinstruments aus der Sicherung der Verbindlichkeit in Einklang mit den betreffenden Bedingungen des konkreten in einem separaten Vertrag geregelten Sicherungsverhältnisses zu befriedigen. Vor der Inanspruchnahme des Sicherungsinstruments fordert der Verkäufer den Käufer zunächst in einer Frist von 5 Tagen zur nachträglichen Erfüllung der Verpflichtung.

IV. Übergang von Rechten

4.1

Eigentumsvorbehalt

Der Käufer erwirbt das Eigentumsrecht an den Waren mit der vollständigen Bezahlung des Kaufpreises, und zwar zu dem Zeitpunkt, in dem der Betrag dem Konto des Verkäufers gutgeschrieben wird. Der Käufer ist nicht berechtigt, an Dritte Waren oder Produkte zu verpfänden, deren Eigentümer oder Miteigentümer der Verkäufer ist, oder zu veranlassen, dass ein anderes Recht an diesen Waren oder Produkten entsteht, welches in irgendeiner Art und Weise das Eigentumsrecht des Verkäufers einschränken oder ausschließen würde, oder die Entstehung eines Zurückbehaltungsrechts an diesen Waren oder Produkten zu ermöglichen, und zwar bis zum Zeitpunkt der vollständigen Begleichung der Verbindlichkeit des Käufers gegenüber dem Verkäufer. Des Weiteren ist der Käufer nicht berechtigt, eventuelle Forderungen betreffend die Bezahlung des Kaufpreises gegenüber Dritten zu verpfänden oder in irgendeiner Art und Weise zu belasten, sofern der Verkäufer Eigentümer oder Miteigentümer der Waren oder Produkte gemäß dieser Bestimmung ist.

4.2

Der Gefahrübergang und die Lieferbedingungen richten sich nach den internationalen Regeln für die Auslegung der Geschäfts-/Lieferbedingungen Incoterms 2020 in aktueller Fassung. Durch einen Schaden an den Waren, der nach dem Übergang der Gefahr der Entstehung eines Schadens an den Waren vom Verkäufer auf den Käufer entstanden ist, wird der Käufer nicht von der Pflicht zur Zahlung des Kaufpreises befreit.

4.3

Wenn auf den Gefahrübergang der vorangehende Art. 4.2 keine Anwendung findet, dass gilt, dass die Gefahr der Entstehung eines Schadens an den Waren auf den Käufer zu dem Zeitpunkt übergeht, in dem er die Waren vom Verkäufer übernimmt, oder – sofern der Käufer dies nicht rechtzeitig tut – zu dem Zeitpunkt, in dem der Verkäufer dem Käufer ermöglicht, über die Waren zu verfügen, und der den Kaufvertrag/die Deklaration dadurch verletzt, dass er die Waren nicht übernimmt. Wenn der Verkäufer gemäß dem Kaufvertrag/der Deklaration verpflichtet ist, die Waren an den Vertragsstraßenort an dem für den Transport zum Käufer vereinbarten Ort zu übergeben, geht die Gefahr der Entstehung eines Schadens an den Waren auf den Käufer mit der Übergabe der Waren am vereinbarten Ort an den Frachtführer über.

Wenn der Verkäufer gemäß dem Kaufvertrag/der Deklaration verpflichtet ist, die Waren zu versenden, allerdings nicht verpflichtet ist, die Waren an einem bestimmten Ort an den Frachtführer zu übergeben, geht die Gefahr der Entstehung eines Schadens an den Waren auf den Käufer zu dem Zeitpunkt über, in dem die Waren an den ersten Frachtführer zwecks Beförderung an den Bestimmungsort übergeben werden.

Durch einen Schaden an Waren, der nach dem Übergang der Gefahr der Entstehung eines Schadens an den Waren auf den Käufer entstanden ist, wird der Käufer nicht von der Pflicht befreit, dem Verkäufer den Kaufpreis zu bezahlen.

V. Mengentoleranz bei einzelnen Lieferungen bei Transporten, die vom Verkäufer sichergestellt werden.

5.1

Die Pflicht des Verkäufers, an den Käufer die vereinbarte Warenmenge zu liefern, und die Pflicht des Käufers, die vereinbarte Warenmenge abzunehmen, ist bei einzelnen Teillieferungen als erfüllt anzusehen, wenn die

Menge der tatsächlich gelieferten und abgenommenen Waren von der im Kaufvertrag/in der Bestellung vereinbarten Warenmenge höchstens um 10 % abweicht. Bei Lieferungen in Kesselwagen ist in Einklang mit den einschlägigen Bahnvorschriften, z. B. den Vertraglichen Transportbedingungen (SPP) des Transportunternehmens ČD Cargo, a.s., der Anhänge B zum COTIF-Abkommen, vorzugehen. Abmachung über die jährliche, ggf. monatliche vertragliche Toleranz, die im Vertrag, in der Bestellung oder in der Deklaration angeführt ist, wird durch diesen Artikel nicht berührt.

VI. Vertragsstrafe bei Nichterfüllung der Abnahme oder Lieferung, Schadensersatz

6.1 Für den Fall, dass der Verkäufer an den Käufer eine kleinere Warenmenge als im Kaufvertrag vereinbart wurde, nach Abzug der Toleranz gemäß dem Vertrag, einer Bestellung, einer Deklaration oder gemäß Art. 5.1 dieser Lieferbedingungen, liefert, verpflichtet sich der Verkäufer, an den Käufer eine Vertragsstrafe in Höhe von 5 % vom Preis für die auf diese Weise nicht gelieferte Warenmenge, nach Abzug der Toleranz gemäß dem Vertrag, einer Bestellung, einer Deklaration oder gemäß Art. 5.1 dieser Lieferbedingungen, zu zahlen.

6.2

Für den Fall, dass der Käufer vom Verkäufer eine kleinere Warenmenge als im Kaufvertrag, in der Deklaration oder in der Bestellung vereinbart wurde, nach Abzug der Toleranz gemäß dem Vertrag, einer Bestellung, einer Deklaration oder gemäß Art. 5.1 dieser Lieferbedingungen, abnimmt, verpflichtet sich der Käufer, an den Verkäufer eine Vertragsstrafe in Höhe von 5 % vom Preis für die auf diese Weise nicht gelieferte Warenmenge, nach Abzug der Toleranz gemäß dem Vertrag, einer Bestellung, einer Deklaration oder gemäß Art. 5.1 dieser Lieferbedingungen, zu zahlen.

Durch die Zahlung dieser Vertragsstrafe wird das Recht des Verkäufers auf Erstattung des Schadens nicht berührt, der dem Verkäufer durch die Nichtabnahme der kompletten vertraglichen Warenmenge oder eines Teils davon vom Käufer verursacht wurde, nach Berücksichtigung der im Vertrag, in der Bestellung, in der Deklaration oder in Art. 5.1 dieser Lieferbedingungen angeführten Mengentoleranz, die Vertragsstrafe wird nicht gegen diesen Schadensersatz aufgerechnet.

6.3

Die Pflicht zur Zahlung der Vertragsstrafe gemäß den vorangehenden Bestimmungen entsteht dann nicht, wenn die Pflichtverletzung einer der Vertragsparteien die Folge einer Pflichtverletzung der anderen Vertragspartei oder die Folge der Wirkung eines haftausschließenden Umstands, das heißt eines außerordentlichen unvorhersehbaren und unüberwindbaren Hindernisses war, welches unabhängig vom Willen der pflichtverletzenden Vertragspartei war.

6.4

Wenn eine der Vertragsparteien vom Vertrag zurücktritt, besteht das bereits entstandene Recht auf Vertragsstrafe gemäß den vorangehenden Bestimmungen fort.

6.5

Beim Transport von Waren mit einem Tankwagen, bei Nichtzustellung einer Lieferung oder bei Verspätung der Übernahme einer Lieferung aus Gründen auf Seien des Käufers bzw. des Empfängers der Lieferung ist der Käufer verpflichtet, dem Verkäufer alle zusammenhängenden Mehrkosten wie z. B. Mehrkosten für ergebnislose Fahrt oder Gebühren für Wartezeiten des Tankwagens zu erstatten.

6.6

Die Vertragspartei, die die irgendeine sich aus dem Vertrag, aus der Deklaration, Bestellung oder dieser Lieferbedingungen ergebende Pflicht verletzt, ist verpflichtet, der anderen Vertragspartei den Schaden zu erstatten, den sie dieser Vertragspartei durch diese Pflichtverletzung verursacht hat.

6.7

Der Verkäufer haftet für den Schaden bis zur Höhe des Betrags, der dem im Vertrag, in der Deklaration oder in der Bestellung vereinbart wurde, die die Pflichtverletzung betrifft. Diese Bestimmung findet keine Anwendung, wenn der Sachschaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

6.8

Es entsteht keine Schadensersatzpflicht, wenn die Nichterfüllung der Pflicht durch die verpflichtete Partei die Folge einer Handlung der geschädigten Partei oder die Folge unzureichender Mitwirkung war, die die geschädigte Partei zu leisten hatte. Die Vertragspartei, die eine Pflicht verletzt hat, ist nicht verpflichtet, der anderen Vertragspartei den durch die Pflichtverletzung verursachten Schaden zu ersetzen, sofern sie nachweist, dass diese Pflichtverletzung die Folge der Wirkung eines haftungsausschließenden Umstands oder der höheren Gewalt war.

6.9

Sofern eine der Vertragsparteien vom Vertrag oder von der Deklaration zurücktritt, bleibt das in Folge der Pflichtverletzung entstandene Recht auf Schadensersatz bestehen.

VII. Verfügungen und Einteilung von Lieferungen während des Monats

7.1

- a) Der Verkäufer hat das Recht, die monatliche Menge in zeitlicher Einteilung nach eigener Wahl und nach seinen technischen Möglichkeiten zu versenden.
- b) Wenn der Käufer fordert, dass der Versand in bestimmten Terminen erfolgt, dann ist er verpflichtet, dem Verkäufer mit einem ausreichenden zeitlichen Vorlauf, spätestens bis zum 15. Tag des Kalendermonats, der dem Monat der gewünschten Lieferung vorangeht – siehe Art. I, Absatz 1.1. dieser Lieferbedingungen) den Lieferzeitplan vorzulegen. Der vom Verkäufer vorgelegte Lieferzeitplan ist für den Versand in der betreffenden Zeitspanne verbindlich.
- c) Der Käufer hat dem Verkäufer sämtliche Mehrkosten zu erstatten, die in Folge von Änderungen der ursprünglichen Weisungen und Anforderungen des Käufers entstanden sind. Diese Kosten werden auf der Grundlage einer belegten Abrechnung des Verkäufers erstattet. Wenn die in Rechnung gestellten Beträge in der Fälligkeitsfrist gezahlt werden, ist der Käufer verpflichtet, zusätzlich zu den in Rechnung gestellten Beträgen auch die im Vertrag/in der Deklaration vereinbarten Sanktionsbeträge zu zahlen. Dadurch wird jedoch der Schadensersatzanspruch des Verkäufers nicht berührt, der dem Verkäufer in Folge der Pflichtverletzung des Käufers entsteht.
- d) Der Käufer führt in der Bestellung die gewünschte Transportart und die gewünschte Einteilung der bestellten Menge gemäß den Versandorten an. Der Verkäufer behält sich das Recht vor, die Einteilung der Menge gemäß den Versandorten nach seinen technischen und organisatorischen Möglichkeiten anzupassen. Diese Anpassung ist nicht als Ablehnung der Bestellung anzusehen.

VIII. Forderungen Dritter

8.1

Wenn ein Dritter (z. B. das Transportunternehmen) seine Forderung bei einer der Vertragsparteien geltend macht, obwohl die andere Vertragspartei die betreffende Forderung zu begleichen hat, dann ist die angesprochene Vertragspartei nicht berechtigt, die geltend gemachte Forderung zu begleichen und sie ist verpflichtet, ohne unnötigen Verzug die andere Vertragspartei über diese Tatsachen zu unterrichten. Diese Bestimmung gilt analog auch für Ansprüche aus Vertragsstrafen.

IX. Qualität, Qualitätsbescheinigung und Attestierung

9.1

Die gelieferten Waren werden die Qualität gemäß den einschlägigen Bestimmungen haben, die für Lieferungen der geforderten Warenart anerkannt oder üblich sind. Die Qualität der Sendung wird durch Kennzeichnung der Waren mit der betreffenden Qualitätsnorm im Frachtbrief oder im Qualitätsattest bescheinigt. Das Attest zur Bescheinigung der Warenqualität wird an den Käufer zusammen mit dem Kesselwagen (nachfolgend „Kesselwagen“) oder spätestens innerhalb von 3 Werktagen ab dem Versanddatum übersandt, und zwar in elektronischer Form, sofern die Parteien nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbaren.

9.2

Als Waren sind für die Geschäftszwecke gemäß diesen Lieferbedingungen Treibstoffe, das heißt Benzin für Kraftfahrzeuge (BA95/BA98) gemäß ČSN EN 228, verflüssigte Erdölgase (LPG) gemäß ČSN EN 589 und ČSN 656481, Dieselmotortreibstoff (MN, MN2) gemäß ČSN EN 590, extraleichtes Heizöl, gemischter Dieselmotortreibstoff (SMN30) gemäß ČSN EN 65 6508, von Fettsäuremethylestern (FAME) gemäß ČSN EN 14 214 (65 6507), Kerosin (gemäß der letzten Ausgabe AFQJROS) anzusehen.

X. Warenübernahme, Transport, Reklamationen

10.1

Der Empfänger einer Wagensendung/der Käufer (nachfolgend „Käufer“) ist verpflichtet, bei der Übernahme der Sendung eine qualitative Übernahme durchzuführen. Wenn er die Qualität vor der Übernahme der Sendung nicht überprüft, dann haftet er für die Schäden, die ihm durch Abfüllen und Verwendung des Inhalts der gegenständlichen Sendung entstehen.

a) Beanstandung der Qualität

Der Käufer ist verpflichtet, vor oder während der Übernahme einer Wagensendung, deren Qualität der vereinbarten Qualitätsnorm nicht entspricht, den Absender/Verkäufer (nachfolgend „Verkäufer“) schnellstens zu informieren, und zwar per E-Mail, per Fax oder telefonisch, die Warenübernahme zu unterbrechen und den Verkäufer zur gemeinsamen Erstellung eines Protokolls über die Qualität der Lieferung aufzufordern. Die reklamierten Waren müssen bis zur Erstellung des Protokolls in der ursprünglichen Verpackung belassen werden. Die von Kesselwagen abgenommenen Plomben hat der Käufer

bei inländischen und internationalen Transporten im Falle von Reklamationen für die Dauer von 3 Jahren aufzubewahren. Der Käufer hat auf Wunsch des Verkäufers die vollständigen Plomben vorzulegen. Die Qualität von Waren außerhalb der ursprünglichen Verpackung (z. B. nach dem Umfüllen) kann nicht reklamiert werden. Bei einer unberechtigten Reklamation der Warenqualität trägt die damit verbundenen Kosten stets der Käufer.

b) Beanstandung des Gewichts

Der Käufer verpflichtet sich, die Messung/Ermittlung des Gewichts aus Durchlaufzählern und Brückenwaagen des Herstellers/Absenders (Verkäufers) zu akzeptieren. Beim Versand der Waren in Kesselwagen hat diese Ermittlung des Gewichts die zugewiesene Gültigkeit eines amtlichen Bahn-Messvorgangs (bei inländischen Transporten ist im Frachtbrief in Spalte 94 und bei internationalen Transporten im Frachtbrief CIM in Spalte 48 vom Absender ein Wiegestempelabdruck). Eine Reklamation der Warenmenge (partieller oder vollständiger Verlust der Waren) oder Beschädigung von Waren (Wagensendung) muss der Empfänger in Zusammenarbeit mit dem Transportunternehmen belegen, unter anderem wird beim Versand in Kesselwagen bei inländischen Transporten gefordert, ein kommerzielles Protokoll erstellen zu lassen, bei internationalen Transporten gemäß dem COTIF, COTIF/SMGS-Abkommen (internationales kommerzielles Protokoll – Tatbestandsaufnahme) wird gefordert, einen Wiegeschein, ggf. andere Dokumente zwecks Erledigung der Reklamation erstellen zu lassen.

Wenn der Abgang offenbar in Folge einer Beschädigung oder einer mangelhaften Verpackung bei der Beförderung (Kesselwagen oder Tankcontainer) während der Laufzeit des Transportvertrags (während des Transports) entstanden ist, ist der Käufer verpflichtet, den entstandenen Schaden beim

Transportunternehmen im Falle dessen Haftung für den von diesem verursachten Schaden zu reklamieren.

Bei inländischen Transporten ist der Käufer bei Verlust oder Beschädigung der Waren/Warensendung verpflichtet, in Einklang mit der Regierungsverordnung Nr. 1/2000 Slg. über die Beförderungsordnung für den öffentlichen Bahngüterverkehr – Bahntransportordnung (ŽPŘ) sowie den vertraglichen Transportbedingungen (SPP) für öffentliche Bahngütertransporte CD Cargo, a.s. oder eines anderen privaten Transportunternehmens, bei internationalen Transporten im Einklang mit dem Anhang B zum COTIF-Abkommen 1999 (Allgemeine Rechtsvorschriften für den Vertrag über die internationalen Bahngütertransporte – JPP CIM) vorzugehen. Beim Ausschluss der Haftung des Transportunternehmens/der Transportunternehmen wird die Reklamation zwischen dem Käufer und dem Verkäufer im Rahmen der Vertragsverhältnisse, ggf. im Verhältnis Absender – Empfänger der Warensendung erledigt.

Bei Lieferungen in Tankwagen verpflichtet sich der Käufer, die Messung des Verkäufers zu akzeptieren. Bestandteile der Lieferung sind Wiegeschein/Speditionsschein/Frachtbrief/Lieferschein, ggf. andere Belege zu den Waren. Bei den vom Verkäufer mit einem Tankwagen sichergestellten Transporten muss das Abfüllen der Waren an dem in der Bestellung vereinbarten Ort, mit Hilfe einer technisch geeigneten Anlage, die die Anforderungen der gültigen Vorschriften erfüllt, durchgeführt werden. An der Abfüllstelle hat das Transportunternehmen gemäß den spezifischen Bedingungen vorzugehen, die in der vorgelegten Karte des Empfängers der Lieferung angegeben sind. Der Käufer teilt in der Warenbestellung die technischen Anforderungen mit, die für das Abfüllen unerlässlich sind. Wenn der Käufer die richtigen technischen Anforderungen in der Bestellung nicht anführt oder den Verkäufer nicht auf wichtige Tatsachen hinweist, die das Abfüllen der Waren beeinflussen können, hat der Käufer dem Verkäufer die hierdurch entstandenen Mehrkosten zu erstatten.

Bei Lieferungen in Tankwagen müssen die betreffenden Fahrzeuge und Fahrer mit entsprechenden Karten gemäß dem betreffenden Versandterminal ausgestattet werden. Wenn der Käufer zur Abnahme Fahrzeuge oder Fahrer schickt, die nicht mit diesen Karten ausgestattet sind, haftet der Verkäufer nicht für die Anlieferung von Waren in der vereinbarten Frist und er akzeptiert keine eventuellen Forderungen bezüglich der Erstattung von Mehrkosten in Verbindung mit Wartezeiten, die dem Käufer beim Verladen und bei der Abfertigung von Waren entstehen. Der Käufer (bzw. das vom Käufer beauftragte Transportunternehmen) ist verpflichtet, alle administrativen Formalitäten, die mit dem Betreten des betreffenden Bereichs der entsprechenden Füllanlage des Verkäufers während der Arbeitszeit und mit dem Verladen verbunden sind.

10.3 .

Der Verkäufer wird die Waren in Kesselwagen oder in Tankwagen geliefert, den Transport wird entweder der Käufer sicherstellen oder der Transport werden vertragliche Transportunternehmen des Verkäufers übernehmen, unter der Bedingung, dass es sich um eine solche Art und Weise des Transports handelt, bei der die geforderten und vereinbarten Eigenschaften der Waren nicht beeinträchtigt werden. Für den Fall, dass den Transport der Waren der Käufer sicherstellt, verpflichtet sich der Käufer, dem Verkäufer im Rahmen der aufgegebenen Bestellung das berechnete Subjekt/die Person (z. B. Fahrer des Tankwagens, Transportunternehmen) zu benennen, welches berechnigt ist, die Waren zu übernehmen. Inhalt der Bestellung muss auch die exakte Bestimmung des Transportmittels sein (amtl. Kennzeichen des

Tankwagens, Kennzeichnung des Kesselwagens). Der Käufer hat voll und ganz dafür zu sorgen, dass die verantwortlichen Personen in der Lage sind, bei der Übernahme der Waren ihre Berechtigungen nachzuweisen und entsprechende Dokumente einschließlich der Dokumente vorzulegen, die die betreffenden Transportmittel betreffen. Es wird ausdrücklich festgestellt, dass die Herausgabe an eine unbefugtes Subjekt / oder in ein anderes Transportmittel im Widerspruch zu der Bestellung ausgeschlossen ist.

10.4

Der Ort der Anlieferung von Waren ist die Betriebsstätte des Käufers oder den Ausgabeterminal, an dem der Warenversand erfolgt ist.

10.5.

Die Waren werden so angeliefert, dass der Käufer die Waren zusammen mit der Bescheinigung über die Qualität (Attest) übernimmt und den Speditionsschein/Frachtbrief/Lieferschein bestätigt.

10.6.

Teillieferungen von Waren sind zulässig.

10.7.

Der Käufer ist berechtigt, die Übernahme von Waren aus einem Tankwagen abzulehnen, sofern (i) ihm nicht zusammen mit den Waren der Lieferschein einschließlich des Attests übergeben wurde oder (ii) die Menge der tatsächlich gelieferten Waren die genehmigte Toleranz gemäß Absatz 5.1 übersteigt.

10.8.

Über die Ablehnung von Waren aus den in Absatz 10.7 angeführten Gründen erstellt der Käufer mit einem Vertreter des für den Transport von Waren vom Verkäufer zuständigen Transportunternehmens ein Protokoll, welches vom Käufer und vom Vertreter des Transportunternehmens zu unterzeichnen ist und in dem der Grund für die Ablehnung der Übernahme der Lieferung anzugeben ist. Das Protokoll über die Ablehnung der Lieferung wird einen Bestandteil des Lieferscheins bilden. Für den Fall, dass der die bestellte Menge nicht übernehmen kann, verpflichtet sich der Käufer, dem Verkäufer die Mehrkosten, ggf. den entstandenen Schaden zu erstatten. Sofern der Käufer den Transport selbst sicherstellt, ist er verpflichtet, auf der Grundlage einer schriftlichen diesbezüglichen Mitteilung des Verkäufers innerhalb von 48 Stunden eine Kopie des bestätigten Lieferscheins per E-Mail und anschließend per Post zu übersenden.

10.9.

Beim Verzug mit der Anlieferung von Waren trägt der Verkäufer nur dann die Verantwortung für diesen Verzug, wenn der Käufer eine erhebliche Pflichtverletzung des Verkäufers beim Versenden der gegenständlichen Waren an den Käufer nachweist. Der Verkäufer ist jedoch auf keinen Fall für den Verzug verantwortlich, der durch Umstände verursacht wurde, die der Verkäufer bei Anwendung der angemessenen Sorgfalt nicht beeinflussen konnte. Als solche Umstände sind abgesehen von Ereignissen der höheren Gewalt auch Verzögerungen bei Zollkontrollen, technische und logistische Schwierigkeiten während des Transports u. ä. anzusehen. Die Bestellung des Käufers erledigt der Verkäufer in solchen Fällen in einer Ersatzfrist, auf den sich die Vertragsparteien einigen werden. Dem Käufer entstehen keine Ansprüche aus dem Titel der Erbringung von Leistungen in einer Ersatzfrist. Des Weiteren trägt der Verkäufer keine Haftung für Handlungen Dritter.

10.10.

Im Falle, dass der Verkäufer vom Vertrag/von der Deklaration wegen dessen/deren Verletzung durch den Käufer zurücktritt und die für den Käufer bestimmten Waren anschließend an einen Ersatzkäufer verkauft, hat der Verkäufer Anspruch auf Schadensersatz, der die Differenz zwischen dem Kaufpreis, der auf der Grundlage des Vertrags/der Deklaration zu zahlen war, und dem beim Ersatzgeschäft vereinbarten Preis umfasst. Der Anspruch auf Erstattung des restlichen Schadens wird durch diese Abmachung nicht berührt.

10.11

Der Verkäufer gewährt dem Käufer eine Garantie dafür, dass die Waren für die Dauer von 3 Kalendermonaten ab dem Tag der Anlieferung die im Kaufvertrag/in der Deklaration, im Rahmenkaufvertrag oder in der Bestellung vereinbarten Eigenschaften haben wird. Die Garantiefrist beginnt am Tag der Übergabe der Waren an den Käufer oder Frachtführer zum Transport zum Käufer zu laufen. Es wird ausdrücklich festgelegt, dass für den Lauf der Garantiefrist der Zeitpunkt des Erwerbs des Eigentumsrechts des Käufers an den Waren nicht maßgebend ist.

10.12

Auf Wunsch des Verkäufers ist der Käufer verpflichtet, dem Verkäufer eine Besichtigung der reklamierten Waren und eine Probeentnahme zu ermöglichen.

10.13

Der Verkäufer haftet dann für keine Mängel, wenn die Mängel an den Waren nach dem Gefahrübergang auf den Käufer durch höhere Gewalt, nicht fachgerechte Lagerung oder nicht fachgerechten Umgang seitens des

Käufers oder durch einen Eingriff eines Dritten verursacht wurde, der zum Umgang mit den Waren nicht berechtigt war, wobei der Käufer dies nicht verhindert hat, obwohl er dazu verpflichtet war.

Bei Nichtanlieferung der Waren durch Dritte an den betreffenden Terminal wird der Käufer über Ersatzquellen – einem Ersatz-Versandterminal informiert.

XI. Verpackungen

11.1

Die Waren werden in den vom Verkäufer angemieteten Kesselwagen und ferner in Kesselwagen, die im Eigentum des Käufers stehen oder vom Käufer gemietet wurden, in Tankwagen des Käufers oder der beauftragten Transportgesellschaft, in einer Produktleitung, ggf. in anderen geeigneten Verpackungen versandt.

11.2

Sofern der Käufer Kesselwagen, die in seinem Eigentum stehen oder die von ihm gemietet wurde, Tankwagen oder andere Verpackungen zum Befüllen bereitstellt, haftet der Käufer dafür, dass diese den gültigen Vorschriften, den Bahnvorschriften, RID, den Arbeitsverfahren, Richtlinien und Normen entsprechen, die sich auf diese Verpackungen beziehen. Der Käufer nimmt zur Kenntnis, dass der Verkäufer deren Eignung über den Rahmen der mit Befüllen von bereitgestellten Kesselwagen oder gelieferten Verpackungen zusammenhängenden Pflichten hinaus nicht untersuchen wird. Der Käufer haftet gegenüber dem Verkäufer für sämtliche Schäden, die durch Bereitstellung ungeeigneter oder mangelhafter Verpackungen zum Befüllen oder Abfüllen einschließlich Undichtigkeit verursacht werden, und die Vollständigkeit der Armaturen der Kesselwagen einschließlich des Deckels (siehe Anhang C zum Abkommen COTIF 1999 – Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter - RID). Der Verkäufer ist berechtigt, die Aufnahme von Eisenbahnwagen des Käufers auf sein eigenes Industriegleis abzulehnen oder vom Käufer eine Vertragsstrafe für das Parken von Eisenbahnwagen zu verlangen, wenn die Anfahrt dieser Wagen früher als 3 Kalendertage vor dem geplanten Datum der Versendung der losen Waren avisiert wird. Der Verkäufer ist ebenfalls berechtigt, vom Käufer eine Vertragsstrafe für das Parken von Eisenbahnwagen zu verlangen, wenn die Abfahrt dieser Wagen durch Verschulden des Käufers um mehr als 1 Kalendertag nach dem geplanten Datum der Versendung der losen Waren aufgehalten wird. Für die Überschreitung der vorgenannten festgelegten Fristen hat der Käufer an den Verkäufer für jeden auch nur angefangenen Kalendertag pro Wagen eine Vertragsstrafe von 100 EUR täglich zu zahlen.

11.3

Die Art und Weise der Ausgabe von Waren durch Befüllen von Tankwagen des Käufers oder dessen Transportunternehmens richtet sich nach der Betriebsordnung der Abfüllanlage. Der Käufer verpflichtet sich, sich mit gültigen Vorschriften, Arbeitsvorgängen, Normen, der Sanktionsordnung für Spediteure und Bestimmungen vertraut zu machen, die mit dem Betrieb der Befüllanlagen des Verkäufers zusammenhängen, und diese zu befolgen. Der Verkäufer wird auf Wunsch des Käufers oder des vom Käufer beauftragten Transportunternehmens das Bedienungspersonal der Tankwagen mit den für den Betrieb dieser Anlagen gültigen Sicherheitsvorschriften bekannt machen.

Die vom Frachtführer des Käufers an der Befüllanlage oder außerhalb dieser Anlage verursachten Schäden werden als Schäden angesehen, für die der Käufer haftet. Das Befüllen von Druckgefäßen richtet sich nach den Betriebsregeln.

11.4

Sofern der Käufer die Güter in Tankwagen bezieht, hat er sicherzustellen, dass diese keine anderen Restprodukte, kein Wasser sowie keine weiteren Produkte und Beimischungen enthalten. Im Falle, dass der Inhalt eines Tankwagens in Folge der Tatsache zum Beispiel ausschäumt, da andere Produkte anwesend sind, ist der Käufer verpflichtet, sämtliche mit der Beseitigung der Havariefolgen zusammenhängenden Kosten zu tragen.

Bei Tankwagen und Kesselwagen für die LPG-Befüllung darf der Sauerstoffgehalt 0,3 % nicht überschreiten und der Tankwagen muss mit einem Attest ausgestattet sein.

11.5.

Bei Lieferungen von schweren Erdölprodukten muss der KK mit einer entsprechenden Anlage mit einem geeigneten Anschluss an Dampföhne des Typs DN30 KOCH, DN50 Friedmann ausgestattet sein, damit er bei Bedarf das Material auf eine solche Temperatur erwärmen kann, die – bei Berücksichtigung des Charakters des Materials – dessen reibungsloses Abfüllen ermöglicht.

XII. Vorgehensweise bei der Bereitstellung eines mangelhaften Kesselwagens

12.1

Wenn das Transportunternehmen dem Käufer Kesselwagen mit einem technischen Defekt oder mit fehlenden oder beschädigten Wagenteilen bereitstellt oder wenn dem Käufer Kesselwagen zur Verfügung gestellt werden, die nicht in der üblichen Art und Weise abgefüllt - entleert werden können, oder bei Gütertransporten in Tankwagen mit einem defekten Durchlaufmesser des Tankwagens ist der Käufer verpflichtet, den Verkäufer über diese Tatsache unverzüglich zu unterrichten, mit dem Verkäufer eine entsprechende Lösung zu vereinbaren, und ferner ist der Käufer verpflichtet – sofern eine Beschädigung der Kesselwagen festgestellt wird oder sofern festgestellt wird, dass Wagenbestandteile fehlen oder beschädigt sind – mit dem Frachtführer, der die Kesselwagen (beladene und leere Wagen) an die Schlepplbahn oder einen anderen vereinbarten Ort übergibt, die gegenseitige Übergabe der Kesselwagen gemäß den gültigen Bestimmungen des Allgemeinen Vertrags über die Nutzung von Güterwagen VSP/AVV inkl. Anlage (+) 1 bis 14 zu diesem Vertrag und dem Nachtrag D zum COTIF-Übereinkommen 1999 – Einheitliche Rechtsvorschriften für Verträge über die Nutzung von Wagen im internationalen Bahnverkehr (CUV) schriftlich festzuhalten. Dies gilt auch für versteckte Mängel. Der Käufer ist dabei verpflichtet, sämtliche zugänglichen Mittel zum Entleeren des Kesselwagens mit einem technischen Defekt einzusetzen.

12.2

Bei schweren Erdölprodukten ist der Käufer verpflichtet:

a/ über eine Anlage zur Entleerung des Tank-/Kesselwagens durch die obere Lücke beim defekten Hauptventil oder bei defekten Auslassventilen zu verfügen;

b/ über eine Anlage zur Noterwärmung des Tank-/Kesselwagens mit einer Dampfheizspirale durch die obere Lücke des Tank-/Kesselwagens bei eventuell defekten Heizschlangen zu verfügen. Sämtliche mit einem technischen Defekt zusammenhängenden Auslagen zahlt derjenige, der für den Schaden verantwortlich ist. Die Rückgabe eines befüllten Tankwagens/Kesselwagens ist nur mit Zustimmung des Verkäufers erlaubt. Die Kosten trägt derjenige, der für den Schaden verantwortlich ist.

XIII. Vertragsbedingungen für das Wirtschaften mit den vom Verkäufer zur Verfügung gestellten Kesselwagen

13.1

a) Den Gegenstand stellen die vom Verkäufer für inländische und internationale Transporte bereitgestellten Kesselwagen dar (CIM, CIM/SMGS) dar, das heißt, dass die Kesselwagen im Eigentum des Verkäufers stehen oder dass der Verkäufer diese Kesselwagen gemietet hat oder dass er über die Kesselwagen auf der Grundlage einer anderen rechtlichen Beziehung mit schriftlicher Zustimmung des Halters / der Halter der Wagen verfügen darf.

b)

Der Käufer hat dafür zu sorgen, dass die Kesselwagen in den in diesen Lieferbedingungen festgelegten Fristen vollständig entleert werden und nach Entleerung von Kesselwagen hat der Käufer zu veranlassen, dass sämtliche Armaturen ordnungsgemäß verschlossen werden (dass der Domdeckel sorgfältig geschlossen und gesichert wird, dass der Hauptventil sowie die Seitenventile mit der aufgeschraubten Überwurfmutter geschlossen werden), dass die Oberfläche der Kessel sauber ist, dass Plomben nach vorherigen Transporten abgenommen werden und die Wagen nach dem Transport von Gefahrgut in Einklang mit den gültigen Bestimmungen RID und Beladungsrichtlinien UIC (Band 1, Band 2 und Band 3) sowie den Arbeitsverfahren, Anleitungen für die Bedienung von Kesselwagen ordnungsgemäß gekennzeichnet sind. Bei Kesselwagen mit Heizschlangen und mit beheizten Auslassvorrichtungen sind die Abflusdampfhähne zu öffnen.

Der Käufer hat dafür zu sorgen, dass die Kesselwagen in den in diesen Lieferbedingungen festgelegten Fristen vollständig entleert und schleunigst zum weiteren Befüllen zurückgegeben werden.

Als Zeitpunkt der Rückgabe des entleerten Kesselwagens ist der Zeitpunkt anzusehen, in dem der Wagen von dem Transportunternehmen (z. B. ČD Cargo, a.s.) oder von einem privaten Transportunternehmen (z. B. UNIPETROL DOPRAVA, s.r.o.) an eine Schlepplbahn oder an einen anderen für die gegenseitige Übergabe von Kesselwagen vereinbarten Ort zum Rücktransport (Stempelabdruck der übergebenden Bahnstation der CD Cargo, a.s., oder eines privaten Transportunternehmens im Frachtbrief) für inländische Transporte – Spalte 92 oder bei internationalen Transporten im Wagenschein CUV/CIM – Spalte 59) übergeben wird.

c) Der beim Rücklauf im Frachtbrief für inländische Transporte (bei internationalen Transporten im Wagenschein CUV), Versandschein für örtliche Beförderung als Absender (bei beladenem Lauf als Empfänger) deklarierte Käufer ist verpflichtet, die Kesselwagen nach erfolgter Entleerung an die Schlepplbahn des Verkäufers oder an einen anderen Ort der vereinbarten gegenseitigen Übergabe der

Kesselwagen auf eigene Kosten und mit einem Frachtbrief für inländische Transporte oder mit einem Wagenschein (CUV bei internationalen Transporten) zurückzubringen.

Einen neuen Verkauf (Re-Expedition) oder eine Änderung des Transportvertrags darf der ursprünglich im Transportdokument (Frachtbrief für inländische Transporte oder Wagenschein CUV bei internationalen Transporten) genannte Empfänger bei den in Kesselwagen des Verkäufers geladenen Wagensendungen nur mit schriftlicher Zustimmung des Verkäufers und gemäß dem Inhalt der Eintragungen im Transportdokument (Frachtbrief für inländische Transporte, Frachtbrief CIM, CIM/SMGS, Wagenschein CUV bei und Versandschein für örtliche Beförderung) durchführen.

d) Die Frist für die Entleerung eines Kesselwagens beträgt 48 Stunden, bei zähflüssigen Waren 72 Stunden. Bei den vom Verkäufer in Drucktanks gelieferten Waren und den in der Zeit vom 01.12. bis 31.03. zähflüssigen Waren wird die Frist für die Entleerung auf 96 Stunden verlängert. Die Frist für die Entleerung eines Kesselwagens beginnt mit der Übergabe des befüllten Wagens durch an den Käufer (zwischen dem Empfänger und dem Transportunternehmen wird der Übergabeschein, Teil Nr. 3 Abnahmeblatt des Frachtbriefes für inländische Transporte und Teil Nr. 3 Abnahmeblatt des Frachtbriefes CIM bestätigt) zu laufen und endet mit der Übergabe des leeren Kesselwagens durch den Käufer/Absender an das Transportunternehmen (zwischen dem Absender und dem Transportunternehmen wird der Rückkehrschein und der Abschluss des Speditionsvertrags mit Übergabe des Frachtbriefes an das Transportunternehmen bestätigt – Frachtbrief für inländischen Versand Teile Nr. 1,2,3 und Frachtbrief CIM Teile Nr. a 1,2,3,5 – Teil Nr. 4 Zweitschrift bleibt beim Absender).

Bei einer Überschreitung dieser Frist ist der Käufer verpflichtet, diese Tatsache mit einer Fotokopie des Frachtbriefes für inländische Transporte und des Frachtbriefes CIM bei beladenen Wagen (Teil 1 – Frachtbrief) und bei Rücklauf nicht beladener Kesselwagen durch den Frachtbrief für inländische Transporte und bei internationalen Transporten mit dem Wagenschein CUV (Teil 4 – Zweitschrift) zu belegen. Maßgebend ist der Stempelabdruck der Bahnstation des Bestimmung- und Absendungsorts oder der Stempelabdruck des Transportunternehmens im Transportbeleg.

e) Die Frist für die Rückgabe von Kesselwagen setzt sich aus der Lieferfrist und der Frist für die Entleerung des Wagens zusammen (gemäß Art. XIII Abs. 13.1 Lit. d) der Lieferbedingungen) zusammen und beträgt in der Tschechischen Republik 7 Kalendertage, bei zähflüssigen Produkten 10 Kalendertage und bei den in Druckbehältern gelieferten Waren 12 Kalendertage. Bei Lieferungen in die EU-Länder wird die Frist um 2 Kalendertage verlängert, bei weiteren Ländern außerhalb der EU wird die Frist um insgesamt 4 Kalendertage verlängert. Diese Frist beginnt mit der Übergabe des Wagens durch den Verkäufer vom das Transportunternehmen ČD Cargo, a.s. zu laufen und endet mit der Übernahme des Wagens nach Rücktransport durch den Verkäufer vom Transportunternehmen. Bei den für EU-Länder bestimmten Drucktanks gelten die Bestimmungen von Art. XIII Abs. 13.1 Lit. d) der Lieferbedingungen. Für eine Überschreitung der vorgenannten festgelegten Fristen hat der Käufer dem Verkäufer für jeden auch nur angefangenen Kalendertag und Wagen folgende Vertragsstrafe zu zahlen: bei Drucktanks 1.500,- CZK pro Tag, bei den übrigen Kesselwagen 800,- CZK pro Tag. Der Schadensersatzanspruch wird dadurch nicht berührt.

f) Die gegenseitigen Beziehungen zwischen dem Transportunternehmen und dem Absender bei der Übergabe der Wagensendung oder eines leeren Kesselwagens von der Schlepplbahn und weiter zwischen dem Transportunternehmen und dem Empfänger bei der Übergabe eines leeren oder beladenen Wagens an die Schlepplbahn sind bei Beurteilung der Einhaltung der Frist für die Rückgabe des Wagens nicht maßgebend. Das heißt, dass die im Abgabe- und Rückgabeschein angeführten Angaben bei Reklamationen nicht herangezogen werden können (als Ersatz dient die Verlängerung der Frist für die Entleerung des Wagens für zähflüssige Waren und Waren in Drucktanks auf 96 Stunden).

g) Der Käufer zahlt dem Verkäufer keine Vertragsstrafe, wenn es während des inländischen oder ausländischen Transports zur physischen Vernichtung, zum Verlust oder zur Beschädigung eines Kesselwagens oder dessen Bestandteile gekommen ist oder wenn der Kesselwagen in Folge einer Beschädigung des Kesselwagens oder wegen einer Beschädigung oder wegen des Verlusts der Bestandteile durch das Transportunternehmen mit Verspätung zurückgegeben wurde. Wenn jedoch der Kesselwagen sowie die Bestandteile des Wagens vom Käufer (Empfänger/Absender) beschädigt wurde oder wenn der Käufer (Empfänger/Absender) oder ein Dritter, dem der Käufer (Empfänger/Absender) Zugang zum Kesselwagen ermöglicht hat, Verschleppung oder Verlust des Wagens verursacht, wird der Verkäufer dem Käufer alle nachweislichen Kosten für die Reparatur des Wagens, der Bestandteile des Wagens sowie für die Ergänzung der Bestandteile einschließlich aller weiteren nachweislichen Kosten berechnen und auch den Betrag für die durch den Käufer dem Verkäufer verursachten Schäden in Rechnung stellen, und zwar ab der Entstehung des Schadens bis zu dem Tage, an dem der Verkäufer eine schriftliche Mitteilung des Käufers (Empfängers/Absenders) über das vorgenannte Ereignis erhält.

XIV. Transporttauglichkeit und Anforderungen an die Wagen (Tankwagen)

14.1

Der Käufer oder sein Transportunternehmen muss über alle Genehmigungen, Lizenzen und Berechtigungen zur Realisierung von Transporten von Raffinerieprodukten verfügen und haftet für fristgerechte Verlängerung deren Gültigkeit, sofern die Gültigkeit dieser Dokumente während der Wirksamkeit dieser Lieferbedingungen enden sollte.

14.2

Zur Absicherung der Beförderung von Raffinerieprodukten stehen dem Käufer oder seinem vertraglichen Transportunternehmen /seinen vertraglichen Transportunternehmen geeignete Typen von Straßenfahrzeugen zur Verfügung. Er darf nur die Fahrzeuge einsetzen, die (inkl. Ausstattung) den internationalen Vorschriften über Gefahrguttransporte (ADR) und weiteren gültigen Vorschriften entsprechen. Fahrzeuge, die zur Beförderung von Raffinerieprodukten eingesetzt werden, müssen in einem guten technischen Zustand und sauber gehalten werden.

14.3

Der Käufer oder sein Transportunternehmen haften dafür, dass das Fahrzeug von einem verantwortungsbewussten und geschulten Fahrer gelenkt wird, der alle durch die einschlägigen Vorschriften vorgeschriebenen Anforderungen erfüllt. Zudem haftet der Käufer dafür, dass seine Fahrer alle gültigen Vorschriften und Instruktionen für Warentransporte und Umgang mit Waren befolgen.

14.4

Der Käufer ist verpflichtet, dem Verkäufer vor Beginn der Abnahme der Waren mit eigenen Tankwagen oder mit Tankwagen Dritter ein schriftliches Verzeichnis der Fahrzeuge, mit den Namen der Fahrer, ggf. der Speditionsgesellschaften oder der Gesellschaften, die die Waren übernehmen, die zur Übernahme von Waren berechtigt sind, vorzulegen. Bei Änderung der Berechtigungen ist der Käufer verpflichtet, den Verkäufer unverzüglich schriftlich zu unterrichten. Der Verkäufer haftet für keine eventuellen Schäden, die dem Käufer durch Abnahme der Waren durch eine Gesellschaft oder mit Hilfe von technischen Mitteln verursacht wurden, die der Käufer nicht im Verzeichnis der berechtigten Gesellschaften gestrichen hat.

XV. Dokumentenübergabe

15.1

Das Transportunternehmen wird für den Käufer an der Befüllungsstelle die vereinbarten Transportunterlagen und Steuerunterlagen entgegennehmen, in denen der Fahrer mit seiner lesbaren Unterschrift die Richtigkeit der angeführten Angaben bestätigt. Der Käufer bestätigt mit seiner lesbaren Unterschrift und mit Stempelabdruck die Übernahme der Waren/Wagensendungen am Annahmeort. Die an Waren und Verpackungen festgestellten Mängel sind im Lieferschein anzuführen. An der Abnahmefüllstelle hat der Frachtführer lediglich eine Kopie des bestätigten Speditionsscheins/Frachtbriefes/Beladungsscheins zu hinterlassen.

15.2

Der Käufer, ggf. das vom Käufer bevollmächtigte Transportunternehmen haftet dafür, dass beim Aufladen von Waren, die der Verbrauchsteuer unterliegen, am Abfertigungsterminal vom Mitarbeiter des Abfertigungsterminals Dokumente zu der Verbrauchsteuer übernommen werden und dass der Frachtführer diese Dokumente während des ganzen Transports in einer solchen Art und Weise aufbewahrt werden, dass sie zur Kontrolle durch die Zollorgane vorgelegt werden können.

Gleichzeitig hat der Käufer, ggf. das vom Käufer bevollmächtigte Transportunternehmen die Weisungen des Verkäufers im Falle der Ausstellung von Dokumenten, die die Versteuerung der Waren mit der Verbrauchsteuer, oder von anderen Dokumenten, die sich aus dem Gesetz über Verbrauchsteuern, in gültiger Fassung, ergeben und die während des Transports mit Hilfe des Portals der Zollverwaltung ausgefertigt wurden, und die operativ an den Käufer, ggf. an das vom Käufer bevollmächtigte Transportunternehmen übersandt werden, zu befolgen.

15.3

Für den Fall, dass der Käufer oder das vom Käufer bevollmächtigte Transportunternehmen die in Punkt 15.2 angeführten Pflichten verletzt, verpflichtet sich der Käufer, dem Verkäufer sämtliche Kosten zu erstatten, die dem Verkäufer im Zusammenhang mit der Verletzung dieser Pflichten entstanden sind (Pönalien, nachträglich bemessene Verbrauchsteuer, Sicherung des Produkts durch die Zollverwaltung usw.).

XVI. Höhere Gewalt

16.1

Keine der Vertragsparteien ist für irgendeine Nichterfüllung von rechtlichen Pflichten verantwortlich, wenn diese Nichterfüllung oder der Verzug durch ein Hindernis verursacht wurde, welches unabhängig vom Willen der verpflichteten Partei entstanden ist und die betreffende Partei an der Erfüllung ihrer Pflicht gehindert hat, sofern vernünftigerweise nicht angenommen werden kann, dass die verpflichtete Partei dieses Hindernis oder dessen Folgen abwenden oder überwinden könnte, und ferner, sofern sie zum Zeitpunkt der Entstehung der Verpflichtung dieses Hindernis nicht wirklich voraussehen konnte (nachfolgend „höhere Gewalt“). Die Haftung für die Erfüllung der Verpflichtung schließt jedoch kein Hindernis aus, welches erst zu der Zeit entstanden ist, in der sich die verpflichtete Partei mit der Erfüllung ihrer Pflicht im Verzug befand, oder sofern das Hindernis in Folge der Wirtschaftsverhältnisse der betreffenden Partei entstanden ist.

16.2

Als höhere Gewalt sind für die Zwecke dieser LB, sofern sie die im vorangehenden Absatz angeführten Voraussetzungen erfüllen, insbesondere folgende Ereignisse anzusehen:

- Naturkatastrophen, Brände, Erdbeben, Erdbeben, Überflutungen, Stürme oder andere atmosphärische Störungen und Ereignisse vom erheblichen Ausmaß, oder
- Kriege, Aufstände, Auflehnungen, Bürgerunruhen, Streiks, Generalstreiks, oder
- Entscheidungen oder normative Akte der Organe der öffentlichen Gewalt, Regulierungen, Einschränkungen, Verbote oder andere Eingriffe des Staats, der Organe der Staatsverwaltung oder der Selbstverwaltung, oder
- vom Verkäufer nicht verschuldete Ausfälle bei Lieferungen primärer Rohstoffe für die Herstellung von Raffinerieprodukten (z. B. Einstellung oder Einschränkung von Erdöllieferungen), oder
- Explosionen oder andere Beschädigungen oder Störungen bzw. nicht geplante Stilllegung von Produktions- oder Distributionsanlagen.

16.3

Bei jeder nicht geplanten Einschränkung der Produktion wird der Verkäufer entsprechend die Lieferungen an alle seine Vertragspartner einschränken. Als Grundlage für die Festlegung der Höhe der eingeschränkten Lieferungen werden die im vorangegangenen Kalendermonat tatsächlich abgenommenen Mengen dienen.

16.4

Die Vertragspartei, die ihre Pflicht aus dem Kaufvertrag oder aus dem Rahmenkaufvertrag bzw. aus der Deklaration oder aus der bestätigten Bestellung verletzt hat, verletzt, oder die im Hinblick auf alle bekannten Tatsachen annimmt, dass sie ihre Pflicht verletzen wird, und zwar in Folge des eingetretenen Ereignisses der höheren Gewalt, ist verpflichtet, die andere Vertragspartei unverzüglich über diese Pflichtverletzung oder über das Ereignis zu unterrichten und sämtliche Bemühungen zur Abwendung des betreffenden Ereignisses oder dessen Folgen sowie zur Beseitigung der Folgen zu entfalten.

XVII. Berechtigte Interessen

17.1

Im Interesse der Umsetzung des Vertrags / der Deklaration sind die Vertragsparteien verpflichtet, zusammenzuarbeiten und im Einklang mit ihren berechtigten Interessen umsichtig vorzugehen. Sie sind verpflichtet, sich gegenseitig über alle wichtigen Umstände bezüglich der Umsetzung des Vertrags / der Deklaration zu informieren und auf Wunsch der anderen Partei den Sachverhalt unverzüglich zu erläutern. Beide Vertragsparteien sind verpflichtet, im Rahmen ihrer üblichen Möglichkeiten so vorzugehen, dass sie eventuelle Schäden, Verluste oder Risiken minimieren, die sich aus den Tätigkeiten ergeben, die mit der Erfüllung von Vertragspflichten oder mit der Verwendung der Produkte zusammenhängen. Jede Vertragspartei wird dafür sorgen, dass die geschäftlichen Informationen, die zwischen den Parteien bei der Umsetzung dieses Vertrags entstanden sind, vertraulich behandelt werden.

XVIII. Informationen

18.1

Der Verkäufer und der Käufer verpflichten sich, sich gegenseitig sämtliche mit einer jedweden Einschränkung der Umsetzung des Vertrags zusammenhängenden Informationen zu übermitteln, und zwar unverzüglich nachdem die betreffende Partei die Informationen erhalten hat. Wenn eine der Parteien die andere Partei nicht rechtzeitig über irgendeine Einschränkung unterrichtet, obwohl sie von der Einschränkung gewusst hat, hat diese Partei der anderen Partei alle nachweislichen Kosten zu erstatten, die dieser Partei in Folge dieser Unterlassung entstanden sind.

18.2

Wenn die Vertragsparteien beim Abschluss des Vertrags / bei der Unterzeichnung der Deklaration oder während der Realisierung der Warenlieferung Informationen direkt, indirekt, mündlich oder schriftlich übermitteln, die Gegenstand des Geschäftsgeheimnisses sind oder die als vertraulich bezeichnet wurden, dürfen diese Informationen weder Dritten gewährt noch Dritten zugänglich gemacht, noch Dritten zu einem anderen als zu dem Zweck gewährt werden, zu dem sie mitgeteilt wurden; eine Verletzung dieser Pflicht wird die betroffene Partei als unlauteren Wettbewerb im Sinne von § 2976 Bürgerliches Gesetzbuch ansehen, wobei das Recht auf Schadensersatz gemäß § 2894 Bürgerliches Gesetzbuch dadurch nicht berührt wird.

XIX. Vertragsrücktritt

19.1

Der Verkäufer ist zusätzlich zum Fall des Verzugs des Käufers mit der Abnahme der Waren oder des Verzugs des Käufers mit der Bezahlung des Kaufpreises (Artikel II dieser LB) auch insbesondere dann berechtigt, von diesem Vertrag zurückzutreten, wenn ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Käufers eröffnet wird oder wenn ihm Umstände bekannt sind, die die Eintreibbarkeit der Forderungen des Verkäufers gefährden oder erschweren könnten. Der Vertrag erlischt in diesem Falle zum Zeitpunkt der Zustellung der schriftlichen Rücktrittserklärung an den Käufer.

19.2

Beim Vertragsrücktritt erlöschen sämtliche Rechte und Pflichten der Parteien aus dem Kaufvertrag, abgesehen vom Recht auf Schadensersatz und auf Vertragsstrafe sowie der Bestimmungen des Kaufvertrags und dieser Lieferbedingungen, die die Rechtswahl, die Beilegung von Streitigkeiten und die Regelung der Rechte und Pflichten der Parteien für den Fall der Beendigung des Kaufvertrags betreffen.

XX. Andere Lieferbedingungen

20.1

Diese Lieferbedingungen beziehen sich auf alle Lieferungen von Raffinerieprodukten des Verkäufers. Eventuelle in der Bestellung des Käufers angeführten oder vorgedrucktem Abnahmebedingungen sowie jedwede anderen Bedingungen in der Bestellung, die im Widerspruch zu diesen Lieferbedingungen stehen, sind als ungültig anzusehen, wenn der Verkäufer diese Bedingungen nicht in der Bestätigung der Bestellung ausdrücklich akzeptiert hat. Der Verkäufer erklärt die Vereinbarung über die Akzeptanz dieser allgemeinen Bedingungen zu einem wesentlichen Bestandteil des Vertrags / der Deklaration.

XXI. Arbeitssicherheit

21.1

Der Käufer ist verpflichtet, sich mit allen Regeln und Vorschriften an der Füllstelle vertraut zu machen, die die Sicherheit der Arbeit und den Schutz der Gesundheit, den Brand- und Umweltschutz betreffen. Zudem hat der Käufer zu veranlassen, dass seine Mitarbeiter sowie die Mitarbeiter seiner Sublieferanten die ganze Zeit im Einklang mit diesen Regeln und Vorschriften arbeiten und dass sie diese Regeln und Vorschriften befolgen. Wenn die Mitarbeiter des Käufers oder seine Sublieferanten diese Regeln bzw. Vorschriften missachten, kann dies zur Folge haben, dass sie des Areals des Verkäufers verwiesen werden.

21.2

Der Käufer verpflichtet sich, die benötigten persönlichen Schutzmittel, die im Hinblick auf den Charakter des Arbeitsbereichs vom Verkäufer gefordert werden, zu besorgen und allen seinen Mitarbeitern und Vertretern zur Verfügung zu stellen.

21.3.

Im Rahmen der Arbeitssicherheit und des Schutzes der Gesundheit bei der Arbeit und beim Aufenthalt von Personen im Bereich der Ausgabeterminals und in den Produktionsräumen des Verkäufers verpflichtet sich der Käufer, diese grundlegenden persönlichen Schutzmittel bei der Ausübung von Tätigkeiten in den Bereichen zu benutzen, in denen Umgang mit Gefahrgut (Verladung u. ä.) gemäß ADR/RID erfolgt:

- a) Schutzbekleidung – nicht brennbar gemäß ČSN EN ISO 11612 (hergestellt aus nicht brennbaren Fasern, nicht aus Baumwolle, Leinen u. ä.), und antistatisch gemäß ČSN EN 1149-3,
- b) Warnweste gemäß EN 471,
- c) Schutzhelm gemäß ČSN EN 397,
- d) Schutzbrille mit Seitenschutz gemäß ČSN EN 166
- e) Schutz-Arbeitshandschuhe gemäß ČSN EN 374-3, chemisch widerstandsfähig
- f) Schutzschuhe gemäß ČSN EN 345 in der Ausführung S3.

21.4

Der Käufer verpflichtet sich, die Bedienung des Leistungsorts über sämtliche Arbeitsunfälle zu unterrichten, die die Mitarbeiter des Käufers im Bereich des Leistungsorts erleiden. Der Käufer verpflichtet sich, bei den Ermittlungen, die mit Unfällen zusammenhängen, mit dem Verkäufer eng zusammenzuarbeiten.

21.5

Die Gewährleistung des Brandschutzes richtet sich nach den allgemein gültigen Vorschriften, insbesondere nach den Bestimmungen des Gesetzes Nr. 133/1985 Slg. und nach der Kundmachung Nr. 21/1996 Slg. und des Weiteren nach den einschlägigen internen Richtlinien, die für den Leistungsort gültig sind und mit denen sich der Käufer vertraut zu machen hat und die für den Käufer verbindlich sind.

Eine wiederholte Verletzung der Sicherheitsvorschriften wird als eine erhebliche Verletzung des Vertrags /der Deklaration angesehen und einen Grund für den Rücktritt vom Vertrag / von der Deklaration darstellen.

XXII. Rechtswahl und Beilegung von Streitigkeiten

22.1

Die Vertragsparteien vereinbaren, dass sich das Rechtsverhältnis bzw. die Rechte und Pflichten aus dem Kaufvertrag oder aus dem Rahmenkaufvertrag oder aus der Deklaration bzw. aus der bestätigten Bestellung, deren Sicherung, Änderungen und Erlöschen ausschließlich nach tschechischem Recht, mit Ausschluss der Kollisionsnormen, und zwar insbesondere nach dem Gesetz Nr. 89/2012 Slg., Bürgerliches Gesetzbuch, in der Fassung späterer Vorschriften, richten.

22.2

Die Vertragsparteien haben vereinbart, dass eventuelle Streitigkeiten, die zwischen ihnen aus den Rechtsverhältnissen entstehen, die mit dem Kaufvertrag oder mit dem Rahmenkaufvertrag oder mit einer Bestellung oder einem anderen Vertrag oder im Zusammenhang damit gegründet wurden, vor den Amtsgerichten der Tschechischen Republik entschieden werden.

22.3.

Die Vertragsparteien schließen hiermit die Anwendung des UNO-Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf auf die sich aus dem Kaufvertrag, aus dem Rahmenkaufvertrag / aus der Deklaration oder aus einer Bestellung ergebenden Rechte und Pflichten aus. Des Weiteren haben die Vertragsparteien vereinbart, dass geschäftliche Gewohnheiten keiner gesetzlichen Bestimmung vorzuziehen sind, und zwar auch keiner nicht zwingenden gesetzlichen Bestimmung.

XXIII. Bedingungen für die Befreiung von der Umsatzsteuer bei Transporten in einen anderen Mitgliedstaat der EU

23.1.

Der Verkäufer befreit die Lieferung von Waren an den Käufer von der tschechischen Umsatzsteuer nur dann, wenn alle nachfolgenden Bedingungen erfüllt werden:

- die Waren wurden in einen anderen Mitgliedstaat versandt oder transportiert - JČS,
- die Waren wurden vom Verkäufer, vom Käufer oder von einem von ihnen bevollmächtigten Dritten versandt oder transportiert
- die Waren sind Gegenstand der Anschaffung von Waren in JČS,
- der Käufer hat die USt.-Id.-Nr. zu der in JČS registrierten Umsatzsteuer überlassen.

Der Käufer hat den Verkäufer zu unterrichten, sofern er irgendeine dieser Bedingungen nicht erfüllt hat.

23.2

Wenn der Käufer in der EU steuerpflichtig ist und die Waren zur Auslieferung in die EU bestimmt und mit der Parität EXW, FCA oder DAP/DAF Grenze (Gebiet der Tschechischen Republik) geliefert werden, erklärt der Käufer, dass die Waren, die den Gegenstand des Vertrags (der Bestellung) darstellen, von ihm oder von einem vom Käufer bevollmächtigten Spediteur und nicht von einem Kunden des Käufers oder von einem vom Kunden des Käufers bevollmächtigten Spediteur befördert werden. Der Käufer verpflichtet sich, die Waren nicht an ein weiteres Subjekt im Gebiet der Tschechischen Republik zu verkaufen und/oder zu liefern. Vor der ersten Warenlieferung legt der Käufer dem Verkäufer ein Verzeichnis seiner Spediteure und Kopien von Verträgen mit diesen Spediteuren vor. Des Weiteren hat der Käufer den Verkäufer auch über jedwede anschließenden Änderungen dieses Verzeichnisses, sprich über Wechsel betreffend die Spediteure zu informieren. Für den Fall, dass zum Verladen von Waren ein anderer Spediteur als im Verzeichnis des Käufers angeführt erscheint, behält sich der Verkäufer das Recht vor, diesem Spediteur keine Waren auszuhändigen oder eine Rechnung wie im Falle von Waren einschließlich der Umsatzsteuer wie bei inländischen Lieferungen auszustellen, wobei diese Handlung nicht als eine Verletzung des Kaufvertrags anzusehen ist und keinen Gegenstand der Verhängung von Sanktionen seitens des Käufers darstellen kann.

Beim Einleiten eines Steuerverfahrens beim Verkäufer verpflichtet sich der Käufer, dem Verkäufer unverzüglich sämtliche Dokumente vorzulegen, die die Tatsache belegen, dass die Waren das Gebiet der Tschechischen Republik verlassen hat und in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union geblieben sind und dass der Versand vom Käufer oder einem vom Käufer bevollmächtigten Spediteur durchgeführt wurde.

23.3

Im Falle, dass die Waren vom Käufer oder von einem vom Käufer bevollmächtigten Dritten in einen anderen EU- Mitgliedstaat versandt oder transportiert wurden, ist der Käufer verpflichtet, über Nachweise über den Versand der Waren in JČS wie zum Beispiel einen unterzeichneten Beleg oder den CMR-Frachtbrief, CMR, Verladungsschein, Rechnung vom Spediteur u. ä. parat zu halten und dem Verkäufer auf Wunsch vorzulegen, und zwar mindestens zwei solche Beweise, wobei sich diese Nachweise nicht widersprechen können, sie müssen von zwei unterschiedlichen voneinander unabhängigen sowie vom Verkäufer und vom Käufer unabhängigen Parteien ausgestellt sein. Die Bestätigung des Empfängers in EMCS weist lediglich die Tatsache nach, dass die Waren in einen anderen Mitgliedstaat versandt/transportiert wurden.

23.4

Sofern nur einer der in Abs. 23.3 angeführten Nachweise vorliegt, muss der Käufer für den Verkäufer zumindest eines der folgenden Dokumente parat halten:

- die Versicherungspolice, die sich auf die Versendung oder auf den Transport der Waren bezieht oder Bankunterlagen, die die Bezahlung des Versands oder Transports der Waren nachweisen;
- von einem Organ der öffentlichen Gewalt wie z. B. einem Notar ausgestellte amtliche Dokumente, die die Beendigung des Versands im Bestimmungs-Mitgliedstaat belegen;
- Bestätigung des Lagerhalters im Bestimmungs- Mitgliedstaat über die Übernahme der Waren, die die Lagerung der Waren in diesem Mitgliedstaat belegt.

23.5

Des Weiteren ist der Käufer verpflichtet, eine schriftliche Bestätigung vorzulegen, der Folgendes zu entnehmen ist:

- dass die Waren von ihm oder von einem Dritten auf Rechnung des Käufers versandt oder transportiert wurden,
- der Mitgliedstaat der Bestimmung der Waren,
- das Ausstellungsdatum,
- der Name und die Anschrift des Käufers,
- die Menge und die Warenart,
- das Datum und der Ort der Beendigung des Warentransports,
- die Identität der natürlichen Person, die die Waren für den Käufer übernimmt.

Diese Pflicht kann auch in Form einer zusammenfassenden Bestätigung erfüllt werden, in der jedoch alle Angaben für die einzelnen Lieferungen spezifiziert sein müssen.

23.6

Die Bestätigungen gemäß Abs. 23.5 über den Transport an den Bestimmungsort müssen an den Verkäufer spätestens bis zum 10. Tag des nach der Anlieferung der Waren folgenden Monats per E-Mail an die Adresse docs@unipetrol.cz übersandt werden. Der Verkäufer kann diese Dokumente nachträglich in Papierform anfordern. Der Käufer verpflichtet sich, diese Dokumente auf Wunsch zu übersenden.

23.7

Wenn seitens des Käufers die Bedingungen für die Befreiung von der Umsatzsteuer gemäß Abs. 23.1 und 23.2 nicht erfüllt werden oder sofern dem Verkäufer auf Wunsch die in Abs. 23.3 und 23.4 angeführten Dokumente nicht vorgelegt werden, die den Transport in JČS bestätigen oder wenn die Bestätigung gemäß Abs. 23.5 nicht übersandt wird, dann wird die Lieferung mit der tschechischen Umsatzsteuer versteuert, und zwar auch nachträglich. Sofern die Waren vom Kunden des Käufers, ggf. von einem vom Kunden des Käufers bevollmächtigten Spediteur transportiert werden, wird stets die tschechische Umsatzsteuer ausgewiesen, und zwar auch nachträglich. Sofern die Waren vom Käufer an ein weiteres Subjekt im Gebiet der Tschechischen Republik verkauft und/oder geliefert werden, wird stets die tschechische Umsatzsteuer ausgewiesen, und zwar auch nachträglich.

In diesem Fall ist der Käufer verpflichtet, diese Umsatzsteuer an den Verkäufer samt Zubehör zu zahlen (Pönalien, Verzugszinsen), sofern appliziert.

Der Käufer ist ferner verpflichtet, an den Verkäufer sämtliche Steuern samt Zubehör zu zahlen sowie eventuell weiteren Schaden zu erstatten, sofern der Käufer im Hinblick auf die vorgenannten Absätze nicht wahrheitsgemäße Angaben übermittelt oder sofern der Käufer den Verkäufer in die Irre geführt hat.

XXIV. Bedingungen für die Befreiung von der Umsatzsteuer bei der Ausfuhr

24.1

Als Ausfuhr von Waren ist für die Zwecke dieses Gesetzes der Austritt der Waren aus dem Gebiet der Europäischen Union ins Gebiet eines Drittstaates. Die Ausfuhr von Waren ist von der Steuer befreit, wenn es sich um die Lieferung von Waren durch eine steuerpflichtige Person handelt und die Waren aus dem Inland in einen Drittstaat versandt oder transportiert wurden, und zwar:

- a) vom Verkäufer oder einer vom Verkäufer bevollmächtigten Person, oder
- b) oder einer vom Verkäufer bevollmächtigten Person, sofern der Käufer im Inland weder Sitz noch Aufenthaltsort noch Betriebsstätte hat, abgesehen von Waren, die der Käufer Zwecks Ausstattung oder Belieferung von Kreuzfahrtschiffen oder Flugzeugen, ggf. eines anderen Verkehrsmittels für private Nutzung transportiert.

Der Käufer ist verpflichtet, den Verkäufer zu unterrichten, sofern er die betreffenden Bedingungen nicht erfüllt hat.

Der Austritt von Waren aus dem Gebiet der Europäischen Union hat die steuerpflichtige Person folgendermaßen nachzuweisen:

- a) mit der Entscheidung des Zollamts über die Ausfuhr der Waren in ein Drittland, in der der Austritt der Waren aus dem Gebiet der Europäischen Union über die Freigabe in das Zollregime der Ausfuhr, des passiven Veredelungsverkehrs, des externen Transits oder über die Rückausfuhr bestätigt wurde, oder
- b) mit anderen Beweismitteln.

24.2

Wenn der Käufer aus einem Drittland stammt und die Waren für die Ausfuhr bestimmt sind und mit der Parität EXW, FCA, DAF/DAP Grenzen (Gebiet der Tschechischen Republik) oder DAT Incoterms 2020 geliefert werden, erklärt der Käufer, dass die Waren, die den Gegenstand des Vertrags (der Bestellung) darstellen, von ihm oder von einem vom Käufer bevollmächtigten Spediteur und nicht vom Kunden des Käufers oder von einem vom Kunden des Käufers bevollmächtigten Spediteur transportiert werden. Des Weiteren versichert der Käufer an Eides statt, dass er im Gebiet der Tschechischen Republik weder einen Sitz noch einen Unternehmensstandort noch eine Betriebsstätte hat. Der Käufer erklärt, dass die Waren, die den Gegenstand des Vertrags darstellen, im Gebiet EU an kein weiteres Subjekt verkauft und/oder geliefert werden.

24.3

Vor der ersten Anlieferung von Waren hat der Käufer dem Verkäufer ein Verzeichnis seiner Spediteure sowie Kopien von Verträgen mit diesen Spediteuren vorzulegen. Des Weiteren hat der Käufer den Verkäufer auch über jedwede anschließenden Änderungen dieses Verzeichnisses, das heißt über Wechsel betreffend die Spediteure zu informieren.

Für den Fall, dass zum Verladen von Waren ein anderer Spediteur als im Verzeichnis des Käufers angeführt erscheint, behält sich der Verkäufer das Recht vor, diesem Spediteur keine Waren auszuhändigen oder eine Rechnung wie im Falle von Waren einschließlich der Umsatzsteuer wie bei inländischen Lieferungen auszustellen, wobei diese Handlung nicht als eine Verletzung des Kaufvertrags anzusehen ist und kein Gegenstand der Verhängung von Sanktionen seitens des Käufers sein kann.

24.4

Im Falle, dass die Waren vom Käufer oder von einem vom Käufer bevollmächtigten Spediteur versandt werden, ist der Käufer verpflichtet, für den Verkäufer eine Kopie des vom Empfänger außerhalb des EU-Zollgebiets unterzeichneten oder bestätigten Lieferscheins mit Erfordernissen gemäß Abs. 24.5 zu besorgen, einschließlich der Bestätigung, dass die Waren vom Käufer oder von einem vom Käufer bevollmächtigten Spediteur auf Rechnung des Käufers versandt wurden.

24.5

Wenn ein bestätigter Lieferschein gemäß 24.4 nicht vorliegt, ist der Käufer verpflichtet, eine schriftliche Bestätigung vorzulegen, der Folgendes zu entnehmen ist:

- dass die Waren von ihm oder von einem vom Käufer bevollmächtigten Spediteur auf Rechnung des Käufers versandt oder transportiert wurden,
- der Staat der Bestimmung der Waren,
- das Ausstellungsdatum,
- der Name und die Anschrift des Käufers,
- die Menge und die Warenart,

- das Datum und der Ort der Beendigung des Warentransports,
- die Identität der natürlichen Person, die die Waren für den Käufer übernimmt.

Diese Pflicht kann auch in Form einer zusammenfassenden Bestätigung erfüllt werden, in der allerdings alle Angaben für die einzelnen Lieferungen spezifiziert sein müssen.

24.6

Die Bestätigung gemäß Abs. 24.4 oder 24.5 über den Transport an den Bestimmungsort (außerhalb der EU) muss an den Verkäufer spätestens bis zum 10. Tag des nach der Anlieferung der Waren folgenden Monats per E-Mail an die Adresse docs@unipetrol.cz übersandt werden. Der Verkäufer kann diese Dokumente nachträglich in Papierform anfordern. Der Käufer verpflichtet sich, diese Dokumente auf Wunsch zu übersenden.

Beim Einleiten eines Steuerverfahrens beim Verkäufer verpflichtet sich der Käufer, dem Verkäufer unverzüglich sämtliche gültigen Originaldokumente vorzulegen, die die Tatsache belegen, dass die Waren das Gebiet der Europäischen Union verlassen hat und dass der Versand vom Käufer oder einem vom Käufer bevollmächtigten Spediteur durchgeführt wurde.

24.7

Wenn seitens des Käufers die Bedingungen für die Befreiung von der Umsatzsteuer gemäß Abs. 24.1 und 24.2 nicht erfüllt werden oder wenn dem Verkäufer auf Wunsch die in Abs. 24.4 oder 24.5 angeführten Dokumente nicht vorgelegt werden, dann wird die Lieferung mit der tschechischen Umsatzsteuer versteuert, und zwar auch nachträglich.

In diesem Fall ist der Käufer verpflichtet, diese Umsatzsteuer an den Verkäufer samt Zubehör zu zahlen (Pönalien, Verzugszinsen), sofern appliziert.

Der Käufer ist ferner verpflichtet, an den Verkäufer sämtliche Steuern samt Zubehör zu zahlen und dem Verkäufer eventuell den weiteren Schaden zu erstatten, sofern der Käufer im Hinblick auf die vorgenannten Absätze nicht wahrheitsgemäße Angaben übermittelt oder sofern der Käufer den Verkäufer in die Irre geführt hat.

XXV. Antikorruptionsklausel

25.1.

Beide Parteien erklären, dass sie im Zusammenhang mit der Umsetzung dieses Vertrags angemessene Sorgfalt anwenden und sämtliche Rechtsvorschriften im Bereich Korruptionsprävention befolgen werden, die für die Parteien verbindlich sind, die von den zuständigen Organen in der Tschechischen Republik und im Gebiet der Europäischen Union herausgegeben wurden, und dies sowohl direkt als auch bei Verhandlungen über Tochtergesellschaften oder verbundene Wirtschaftssubjekte der Parteien.

25.2.

Zudem erklärt jede Partei, dass sie im Zusammenhang mit der Umsetzung dieses Vertrags sämtliche internen Anforderungen erfüllen wird, die für die Parteien verbindlich sind, und zwar bezüglich der Standards der ethischen Handlungen, der Korruptionsprävention, die den Gesetzes über die Abrechnung von Transaktionen, Kosten und Ausgaben, Interessenkonflikt, Schenkungen und Annahme von Geschenken und anonyme Meldungen und Erläuterung von Fehlentscheidungen entsprechen, und dies sowohl direkt als auch bei Verhandlungen über Tochtergesellschaften oder verbundene Wirtschaftssubjekte der Parteien.

25.3.

Die Parteien erklären, dass im Zusammenhang mit dem Abschluss und mit der Umsetzung dieses Vertrags keine Partei und kein von ihren Inhabern, Teilhabern, Aktionären, Vorstandsmitgliedern, Direktoren, Mitarbeitern, Sublieferanten und auch keine in ihrem Namen handelnde Person irgendwelche Tätigkeiten ausgeübt, vorgeschlagen, versprochen zu tun hat und dazu auch nicht berechtigt hat und auch ausüben, vorschlagen, versprechen zu tun wird und zu Durchführung einer Zahlung oder einer anderen Tätigkeit berechtigen wird, die zu einer finanziellen oder einer anderen Bereicherung oder zu einem anderen Gewinn direkt oder indirekt für irgendeine der folgenden Personen führen könnte:

- eines Mitglieds eines Statutarorgans, eines Direktors, eines Mitarbeiters oder eines Vertreters der betreffenden Partei oder irgendeines Tochtersubjekts oder verbundenen Wirtschaftssubjekts der Parteien,
- eines Beamten, der als eine natürliche Person zu verstehen ist, die eine öffentliche Funktion in dem Sinne ausübt, den dieser Begriff im Rechtssystem des Landes hat, in dem dieser Vertrag umgesetzt wird, oder in dem sich die offiziellen Sitze der Parteien oder irgendeines Tochtersubjekts oder verbundenen Wirtschaftssubjekts der Parteien befinden;
- einer politischen Partei, eines Mitglieds einer politischen Partei oder eines Bewerbers um eine Position in einem Staatsamt;

(iv) eines Vertreters oder Vermittlers bezüglich der Bezahlung irgendeiner der vorgenannten Personen; sowie

(v) irgendeiner anderen Person oder irgendeines anderen Subjekts – zwecks Erhalts deren Entscheidung, Einflusses oder Tätigkeit, die zu irgendeiner gesetzwidrigen Begünstigung oder zu irgendeinem anderen unerwünschten Zweck führen kann, sofern diese Tätigkeit die Rechtsvorschriften im Bereich Korruptionsprävention verletzt oder verletzen würde, die von zuständigen Organen in Polen und im Gebiet der Europäischen Union herausgegeben wurden, sowohl direkt als auch bei Handlungen über Tochtersubjekte oder verbundene Wirtschaftssubjekte der Parteien.

25.4.

Die Parteien sind verpflichtet, sich unverzüglich über jede Verletzung dieses Paragraphen zu unterrichten. Auf der Grundlage einer schriftlichen diesbezüglichen Mitteilung einer Partei übermittelt die andere Partei Informationen und beantwortet die begründete Frage der anderen Partei, die die Umsetzung dieses Vertrags gemäß den Bestimmungen dieses Paragraphen betreffen wird.

25.5.

Zwecks ordnungsgemäßer Erfüllung der vorgenannten Pflicht erklären beide Parteien, dass sie während der Umsetzung dieses Vertrags für jede Person, die im guten Glauben handelt, die Möglichkeit einer anonymen Meldung einer Fehlentscheidung über die elektronische Post des Anonymen Systems zum Melden unethischer Handlungen bieten wird: securityreport@unipetrol.cz.

25.6.

Bei Verdacht auf Korruptionshandlungen im Zusammenhang mit der Umsetzung dieses Vertrags oder zwecks Umsetzung dieses Vertrags seitens irgendwelcher Vertreter beider Parteien behält sich KS UNIPETROL das Recht vor, ein Antikorruptionsaudit des Lieferanten / der Vertragspartei durchzuführen, um zu prüfen, ob der Lieferant / die Vertragspartei die Bestimmungen dieses Paragraphen beachtet, insbesondere zwecks Erläuterung sämtlicher Angelegenheiten betreffend Korruptionshandlungen.

XXVI. Weitere Abmachungen

26.1

Die Vertragsparteien schließen die Anwendung § 1740 Abs. 3 Bürgerliches Gesetzbuch aus, die festlegt, dass ein Kaufvertrag auch dann zustande gekommen ist, wenn keine vollständige Übereinstimmung der Willenserklärungen der Vertragsparteien vorliegt.

26.2.

Zwecks Umsetzung dieses Vertrags verarbeitet der Verkäufer die im Kaufvertrag angeführten personenbezogenen Daten (Kontaktdaten) oder personenbezogene Daten der Mitarbeiter des Käufers, die er im Zusammenhang mit der Umsetzung des Kaufvertrags erhalten hat und die er im Zusammenhang mit der allgemeinen Datenschutzverordnung (EU) 2016/679 und mit weiteren anschließenden Vorschriften oder Durchführungsvorschriften im Datenschutzbereich erhalten hat. Die vom Käufer gemäß dem Kaufvertrag erhaltenen personenbezogenen Daten wird der Verkäufer höchstens während der Gültigkeitsdauer des Kaufvertrags und anschließend für die Dauer von 10 Jahren verarbeiten und aufbewahren. Mitarbeiter des Käufers haben als Datensubjekte ihre sämtlichen Rechte bei ihrem Arbeitgeber – sprich beim Käufer geltend zu machen.

26.3

Der Käufer bestätigt, dass sämtliche in diesen Lieferbedingungen enthaltenen Klauseln für ihn verständlich sind, für den Käufer keinen Nachteil darstellen und dass sie von den üblichen in vergleichbaren Fällen vereinbarten Bedingungen nicht abweichen. Die Vertragsparteien haben vereinbart, dass die Bestimmungen § 1799 a § 1800 Bürgerliches Gesetzbuch, die die Verweise auf Geschäftsbedingungen in Formularverträgen regeln, die unverständliche oder besonders ungünstige Klauseln und Gültigkeitsbedingungen definieren, auf ihre Vertragsverhältnisse keine Anwendung finden.

26.4

Der Käufer übernimmt die Gefahr einer Änderung der Umstände im Sinne von § 1765 Bürgerliches Gesetzbuch.

26.5

Die Vertragsparteien erklären, dass sich keine von ihnen im Vergleich mit der anderen Vertragspartei als die schwächere Vertragspartei fühlt und dass sie die Möglichkeit hatte, sich mit dem Text und Inhalt der Lieferbedingungen vertraut zu machen, dass sie den Inhalt verstehen, dass sie an den Inhalt der Lieferbedingungen gebunden sein möchten sowie dass sie sämtliche Abmachungen ausreichend gemeinsam erörtert haben. Des Weiteren erklären die Vertragsparteien, dass durch die Umsetzung dieser Lieferbedingungen keine übermäßige Beeinträchtigung einer der Vertragsparteien gemäß § 1793 Bürgerliches Gesetzbuch erfolgt.

26.6

Im Einklang mit der Bestimmung von § 630 Bürgerliches Gesetzbuch wird hiermit eine Verlängerung der Verjährungsfrist für sämtliche aus den Verpflichtungsverhältnissen zwischen den Parteien entstandenen Rechte auf die Dauer von 4 Jahren ab dem Zeitpunkt, an dem diese Frist zu laufen beginnt, vereinbart, und die Verlängerung der Verjährungsfrist bezieht sich auch auf die in Folge der Auflösung des Verpflichtungsverhältnisses (z. B. durch den Vertragsrücktritt) entstandenen Rechte. Die Abmachung über die Verlängerung der Verjährungsfrist kann nicht von der Abmachung Verlängerung der Verjährungsfrist für die Rechte des Käufers getrennt werden.

26.7

Der Käufer ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Verkäufers nicht berechtigt, irgendwelche Rechte und Verpflichtungen gegenüber dem Verkäufer auf einen Dritten zu übertragen.

26.8

Die Vertragsparteien haben vereinbart, dass im Falle, dass es bei einer oder bei der anderen Vertragspartei zu einer Änderung der im Vertrag / in der Deklaration angeführten Angaben kommt, die Vertragspartei, bei der diese Änderung erfolgt, verpflichtet ist, die andere Partei ohne unnötige Verzögerung schriftlich über diese Änderung zu unterrichten. Im Falle, dass die verpflichtete Partei dies nicht tut, gelten die bisherigen Angaben des Vertrags / der Deklaration, wobei die Partei, die diese Angaben der anderen Partei nicht mitgeteilt hat, für sämtliche Schäden der betreffenden Vertragspartei haftet, die im kausalen Zusammenhang mit der Nichterfüllung dieser Vertragspflicht entstehen.

26.9.

Sofern der Vertrag der Pflicht zur Veröffentlichung im Vertragsregister gemäß dem Gesetz Nr. 340/2015 Slg., über das Vertragsregister unterlagt, ist für das Wirksamwerden des Vertrags diese Offenlegung erforderlich. Der Käufer wird unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 30 Tagen ab dem Vertragsabschluss die Übersendung des Vertrags zur ordnungsgemäßen Veröffentlichung im Vertragsregister gemäß dem Gesetz Nr. 340/2015 Slg., über das Vertragsregister, an das vom Innenministerium der Tschechischen Republik geführte Vertragsregister veranlassen. Wenn der Vertrag nicht innerhalb von drei Monaten nach dem Vertragsabschluss veröffentlicht wird, wird er am folgenden von Anfang an mit Wirkungen der eventuellen ungerechtfertigten Bereicherung aufgelöst. Wenn der Vertrag Informationen enthält, die bei Vorgehensweise gemäß den Vorschriften zur Regelung über den freien Zugriff auf Informationen nicht übermittelt werden können, verpflichtet sich die Partei, die den Vertrag zur Veröffentlichung im Vertragsregister übersendet, diese Angaben nicht zu veröffentlichen.

26.10

Der Verkäufer hat die Möglichkeit, diese Lieferbedingungen in vollem Umfang zu ändern. Über diese Änderung der Lieferbedingungen wird der Käufer unterrichtet, und zwar mindestens 15 Tage vor dem Wirksamwerden der Änderung der Lieferbedingungen. Die neue Fassung der Lieferbedingungen wird an den Käufer an die im Vertrag mit dem Verkäufer angeführten Kontaktdaten übersandt und zudem auf der Seite www.unipetrolrpa.cz angegeben. Der Käufer ist berechtigt, diese Änderungen abzulehnen und aufgrund der einseitigen Änderung der Lieferbedingungen den zwischen ihm und dem Verkäufer geschlossenen Vertrag zu kündigen, auf die sich die Lieferbedingungen beziehen, und zwar spätestens innerhalb von 21 Tagen ab dem Tag der Zustellung der Mitteilung über die Änderung der Lieferbedingungen. In diesem Fall wird der Vertrag zum Tag der Zustellung des Kündigungsschreibens an den Verkäufer beendet.

26.11

Diese Lieferbedingungen werden zum 01.01.2020 gültig.